

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

216. Sitzung, Montag, 13. April 2015, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Brigitta Johner (FDP, Urdorf)* Rolf Steiner (SP, Dietikon)

Verhandlungsgegenstände

1	T / T *	4.4 •1		
1.		TTAI	lung	EPN
. •	TATE	LLLI	luliz	

_	Antworten auf Anfragen	Seite	14899
_	Ratsprotokolle zur Einsichtnahme	Seite	14900
_	Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	14900

2. Abklärungen zur Opernhaus Zürich AG

Bericht der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2014 KR-Nr. 364/2014

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 5/2015)...... Seite 14901

3. Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten

Parlamentarische Initiative der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. Januar 2015 KR-Nr. 5/2015 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 364/2014)...... Seite 14901

4. Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren: Gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfahrensgegner im öffentlichen Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 15. Januar 2015 zur parlamentarischen Initiative von Hans-Peter Amrein

KR-Nr. 362a/2013...... Seite 14918

5. Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden

6. Statistikgesetz (StatG)

7. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015 **5135a** *Seite 14942*

Verschiedenes

- Rücktrittserklärung
 - Rücktritt als Mitglied des Handelsgerichts von Paul Flückiger, Winkel...... Seite 14955

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein ereignisreiches Wochenende (Gesamterneuerungswahlen) und für die meisten von uns besonders arbeitsreiche Zeit liegt jetzt hinter uns. Die Resultate können wir in allen Details den Medien entnehmen. Auf die damit verbundenen Emotionen werde ich meinerseits zum Legislaturende am 11. Mai 2015 näher eingehen. Vorab danke ich allen ganz herzlich, die sich für unseren Kanton Zürich einsetzen und eingesetzt haben, insbesondere und stellvertretend Justizdirektor Martin Graf, den ich bei uns begrüsse (Regierungsrat Martin Graf wurde in den Gesamterneuerungswahlen nicht wiedergewählt.). Ich wünsche mir und freue mich auf gute und gemeinsame Sitzungen noch bis Ende der Legislatur.

Die heutige Sitzung werde ich bis zur Pause leiten, dann wird der zweite Vizepräsident, Rolf Steiner, übernehmen.

Als Präsidentin des heutigen Gastkantons wünsche ich jetzt schon ein schönes Sechseläuten.

Und nun frage ich Sie: Wünschen Sie das Wort zur Geschäftsliste. Das ist nicht der Fall. Wir fahren fort wie vorgesehen.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zehn Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 363/2014, Passkontrollen am Flughafen Zürich Alex Gantner (FDP, Maur)
- KR-Nr. 9/2015, Zukunft Bezirksgebäude Uster Verwaltungsgericht nach Uster?
 Stefan Feldmann (SP, Uster)
- KR-Nr. 12/2015, Geringe Erfolgsquote bei Lehrabschlussprüfungen Walter Schoch (EVP, Bauma)
- KR-Nr. 13/2015, Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Lehrdiplom Michael Stampfli (SP, Winterthur)
- KR-Nr. 15/2015, Schloss Laufen: aktueller Unterhalt und touristische Zukunft
 - Markus Späth (SP, Feuerthalen)
- KR-Nr. 30/2015, Ärger seit dem Fahrplanwechsel 2014 am linken Zürichseeufer, Rollmaterial der S8 zwischen Winterthur und Pfäffikon SZ
 - Renate Büchi (SP, Richterswil)
- KR-Nr. 31/2015, Solar-Parks im Kanton Zürich Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.)
- KR-Nr. 34/2015, Private Tax bei unterjährigen Steuererklärungen Benedikt Gschwind (SP, Zürich)
- KR-Nr. 37/2015, Nutzung des Personalpools in der Verwaltung Stefanie Huber (GLP, Dübendorf)

 KR-Nr. 80/2015, Währungsrückstellung vor dem Hintergrund des SNB-Entscheids

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind ab heute Nachmittag einsehbar:

- Protokoll der 213. Sitzung vom 23. März 2015, 8.15 Uhr
- Protokoll der 214. Sitzung vom 30. März 2015, 8.15 Uhr
- Protokoll der 215. Sitzung vom 30. März 2015, 14.30 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Datenschutz vor T\u00e4terschutz: \u00e4nderung des Polizeigesetzes KR-Nr. 208/2014

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- Gebäudeausweis der Kantone (GEAK)
 KR-Nr. 209/2014
- Kontinuierliche Arbeit im Naturschutz
 Beschluss des Kantonsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 42/2014, Vorlage 5174

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

Änderung Steuergesetz: Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert

KR-Nr. 220/2014

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Kostenanteil der Erziehungsverantwortlichen an der Sonderschulung

KR-Nr. 271/2014

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

 Erweiterung Leistungsgruppeneinteilung gemäss CRG und Verbindlicherklärung der Leistungsgruppe 4950 sowie der neue eingeführten Gruppen in den einzelnen Direktionen Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 26/2013, Vorlage 5172 Reduktion geleisteter Mehrarbeitszeit, Überstunden, Ferienguthaben, Dienstaltersgeschenke und Abbau der damit verbundenen Rückstellungen

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 86/2013, Vorlage 5175

2. Abklärungen zur Opernhaus Zürich AG

Bericht der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2014

KR-Nr. 364/2014

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 5/2015)

3. Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten

Parlamentarische Initiative der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. Januar 2015

KR-Nr. 5/2015

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 364/2014)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Sie haben gemeinsame Beratung dieser beiden Geschäfte beschlossen. Wir werden sie also gemeinsam behandeln.

Daniel Schwab (FDP, Zürich), Präsident der Subkommission «Opernhaus»: Am 25. September 1994 nahm die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich das Opernhausgesetz an, welches aufgrund von Unbehagen im Kantonsrat und aufgrund einer parlamentarischen Initiative bald darauf geändert wurde. Obwohl die parlamentarische Initiative abgelehnt wurde, beschloss die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) einen Gegenvorschlag, mit dem Ziel, die Mitsprache des Kantonsrates bei der Steuerung des Opernhauses zu verbessern. Mit 147 zu null stimmte dieses Haus dem Gegenvorschlag zu und da kein Referendum dagegen ergriffen wurde, trat das neue Gesetz per 1. Januar 2012 in Kraft. Im Rahmen der Budgetpräsentation 2014, KEF 2014 bis 2017 (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) informierte die Direktion der Justiz und des Innern die Kommission für Bildung und Kultur über das geplante Vorhaben der Opernhaus Zürich

AG bezüglich Asbestsanierung des Lagergebäudes Kügeliloo in Oerlikon. Dieses Bauvorhaben, auf das ich am Schluss kurz eingehen werde, entfachte in der KBIK eine Diskussion unter anderem darüber, wie Artikel 4 Absatz 2 des Opernhausgesetzes auszulegen sei. Der erwähnte Artikeltext lautet ... (Die Ratspräsident unterbricht den Votanten.)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich weiss nicht, ob der Referent das Votum singen sollte, wir sprechen immerhin über das Opernhaus. Vielleicht würden Sie ihm dann ein bisschen mehr Aufmerksamkeit schenken. Ich bitte Sie allen Ernstes: Ich weiss, ich habe anfangs von den Emotionen gesprochen, die da sind, die verständlich sind, aber wir wollen doch heute ganz ordentlich noch unsere Traktandenliste abarbeiten. Ich danke bestens für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, Herr Schwab, weiterzufahren.

Daniel Schwab fährt fort: «Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kanton jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets. Mit diesem Kostenbeitrag sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu finanzieren.» Als Folge daraus gelangte die KBIK an die für die parlamentarische Kontrolle zuständige Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit dem Antrag, die aufgeworfene Problematik vertiefter abzuklären. Die KBIK und die GPK entschieden, eine gemeinsame Subkommission zu bilden. Diese setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Daniel Schwab, Vorsitz, Claudio Zanetti seitens der Geschäftsprüfungskommission, Res Marti und Moritz Spillmann seitens der Kommission für Bildung und Kultur. Das Sekretariat wurde von der Sekretärin der Geschäftsprüfungskommission geführt.

Nach sechs Sitzungen hat diese Subkommission die Abklärungen und die Empfehlungen im vorliegenden schriftlichen Bericht zusammengefasst. Nach Beratung und Genehmigung in der Geschäftsprüfungskommission und in der Kommission für Bildung und Kultur wurde dieser dem Regierungsrat sowie Altregierungsrat Markus Notter (Verwaltungsratspräsident der Opernhaus Zürich AG) zur Stellungnahme zugestellt, um insbesondere Unklarheiten und Missverständnisse zu bereinigen. Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme verabschiedeten die Geschäftsprüfungskommission und die Kommission für Bildung und Kultur einstimmig den Bericht zuhanden des Kantonsrates.

Nun zur eigentlichen Fragestellung: Im umschriebenen Rahmen hat die Subkommission ihre Abklärungen vorgenommen. Im Zentrum standen dabei folgende Abklärungen: Zuständigkeit für die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle, Bedeutung und Inhalt der Beitragsregelung gemäss Artikel 4 des Opernhausgesetzes, Anpassungsbedarf hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Organisation und Finanzierung und die Entstehungsgeschichte, Hintergrund und mögliche Lösungsvorschläge zum Bauvorhaben «Lagergebäude Kügeliloo». Der Schwerpunkt meiner Ausführungen beschränkt sich auf den Artikel 4 des Opernhausgesetzes und das Kügeliloo.

Die Subkommission war sich darin einig, dass die Asbestsanierung des Lagergebäudes Kügeliloo unter diesen Artikel 4 Absatz 2 fällt und daher vom Opernhaus selber getragen werden muss. Dem widersprachen sowohl Altregierungsrat Notter aber auch die zuständige Direktion der Justiz und des Innern unter Regierungsrat Martin Graf, welche wir zur Stellungnahme eingeladen hatten. Geteilt wurde unsere Auffassung von der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle. Sollte unsere Meinung richtig sein, wären einschneidende Massnahmen bei der Finanzierung des Betriebs des Opernhauses die Folge. In strikter Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 hätte das Opernhaus jährlich Rückstellungen für Erweiterungs-, aber vor allem auch Renovationsarbeiten bilden müssen. Nehmen Sie an, dass eine Totalsanierung des Opernhauses in zum Beispiel 30 Jahren um die 300 Millionen kostet und von diesem selber bezahlt werden muss, bedeutet das konkret, dass jährlich 10 Millionen Franken für dieses Projekt in der Bilanz, also auch real, zurückgestellt werden müssen. Stellen Sie sich weiter vor, dass auf diesem Rückstellungskonto nach zehn Jahren bereits 100 Millionen Franken liegen. Aktuell würde diese Reserve zum Beispiel nicht verzinst oder sogar mit Negativzinsen belastet. Stellen Sie sich weiter vor, wie Grossspender dazu veranlasst werden sollen, bei 100 Millionen Reserven in der Bilanz Spendengelder fürs Opernhaus zu generieren. Es fällt auch nicht schwer, sich vorzustellen, dass weitere Forderungen auf das Opernhaus zukämen.

Bei der Durchsicht aller Protokolle der KBIK haben wir keine Anhaltspunkte gefunden, welche auf die Frage der Reservebildung hätten Antwort geben können. Eine Diskussion in der KBIK, wie eine totale Renovation des Opernhauses Zürich, grössere Erweiterungen oder ein kostspieliger Umbau finanziert werden sollen, hat gemäss unseren Abklärungen nicht stattgefunden. Andererseits wurde ausführlich über Leistungs- und Finanzpläne diskutiert, wie sich die Kosten für den

Betrieb des Opernhauses zusammensetzen oder was für Gegenleistungen für den jährlichen kantonalen Beitrag zu erbringen seien. Daraus haben wir auch geschlossen, dass eine Kürzung des jährlichen Betriebsbeitrages für Rückstellungen realistischerweise nicht möglich ist. Artikel 1 des Opernhausgesetzes oder auch der Grundlagenvertrag sowie die Leistungsvereinbarung lassen eine solche Kürzung nicht zu. Die GPK und die KBIK sind sogar der Meinung, dass eine wesentliche Kürzung der Betriebsbeiträge wohl nur mit einer neuerlichen Änderung des Opernhausgesetzes möglich wäre.

Unsere Empfehlungen: Bei der Revision des Opernhausgesetzes war es ein erklärtes Ziel, für den Kantonsrat mehr Einflussmöglichkeiten auf das Opernhaus zu schaffen. Aus Sicht der Subkommission wird dieses Ziel mit zwei Kostenbeiträgen, einem Beitrag für den Betrieb und einem für Investitionen, besser erreicht. Der Kantonsrat wäre frei, Projektbeiträge zu kürzen oder nicht zu bewilligen. Die Subkommission kam zur Einsicht, dass es sich hier hauptsächlich um politische Fragen handelt und es nicht ihre Aufgabe sei, entsprechende Entscheide zu fällen, sondern diese in die Zuständigkeit der Kommission für Bildung und Kultur gehören. Hinweise und Empfehlungen haben wir in unserem Bericht gemacht, erstens an den Kantonsrat und die Sachkommissionen, zweitens an die Kommission für Bildung und Kultur und letztlich an den Regierungsrat.

Nur noch kurz zum Lagergebäude Kügeliloo: Vonseiten Opernhaus konnte uns nicht schlüssig dargelegt werden, warum die Kosten für die Sanierung des Asbestes seit dem Kauf der Lagerhalle Kügeliloo von ursprünglich 600'000 Franken bis zur letzten Planung auf 19,4 Millionen gestiegen sind. Wir sind auch der Meinung, dass die Fakten zum Kauf dieser Liegenschaft genügend bekannt waren, und wir teilen die Meinung, dass die Halle zu einem sehr günstigen Preis erstanden worden ist. Wir sind aber der Meinung, dass eine vertiefte Abklärung dieser Problematik erstens zu tief ins operative Geschäft des Opernhaus-Managements und des Verwaltungsrates dargestellt hätte, zweitens nicht der Oberaufsicht der GPK unterstellt gewesen ist und drittens nicht mit wesentlichen neuen Erkenntnissen zu rechnen war. Aufgrund unserer Abklärungen sind wir jedoch der Meinung, dass dem Geschäft verschiedene Mängel anhaften und dass es sich daher rechtfertigt, der Opernhaus Zürich AG einen Teil der Sanierungskosten aufzuerlegen. Dies gesagt, empfehlen wir unter Einbezug der Kommission für Bildung und Kultur, eine Finanzierungslösung für die Asbestsanierung zu suchen. Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages,

wie es teilweise zur Diskussion stand, ist für uns keine Option. Hingegen unterstützen wir Gespräche mit der Verkäuferin über eventuelle Entschädigungszahlungen.

Die Geschäftsprüfungskommission und die Kommission für Bildung und Kultur danken der Direktion der Justiz und des Innern, der Finanzdirektion sowie dem Verwaltungspräsidenten der Opernhaus Zürich AG für die Unterstützung der Subkommission bei ihren Abklärungen. Ich bitte Sie, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Im Rahmen der Abklärungen der gemeinsamen Subkommission Opernhaus von GPK und KBIK hat sich, wie der Präsident der Subkommission eben geschildert hat, ja auch gezeigt, dass die Regelung der Finanzierung des Opernhauses im Opernhausgesetz nicht eindeutig geklärt ist. Divergierende Auslegungen bestehen insbesondere zu Paragraf 4 Absatz 2 des Opernhausgesetzes. Die Subkommission hat der KBIK deshalb zur Klärung der Rechtslage eine Anpassung dieses Paragrafen 4 Absatz 2 des Opernhausgesetzes empfohlen. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative kommt die KBIK dieser Empfehlung nach.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Mit Paragraf 4 Absatz 2 wird neu ein Beitrag ausschliesslich für den Betrieb des Opernhauses gesprochen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden nicht mehr wie im Wortlaut des geltenden Opernhausgesetzes eingeschlossen. Sie sollen entsprechend nicht mehr über Kostenbeiträge nach Staatsbeitragsgesetz finanziert werden, was aber eine Beteiligung des Kantons nicht ausschliesst. Deswegen wird mit dem neuen Absatz 3 als Grundsatz die angemessene Beteiligung des Kantons an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Opernhauses festgehalten. Über den Kostenbeitrag über den Betrieb nach Absatz 2 hinaus kann der Kantonsrat dafür Subventionen bewilligen. Anträge erfolgen damit in der auch sonst für Bauvorhaben üblichen Form des Objektkredites. Das erweitert die Mitwirkungsmöglichkeiten des Kantonsrates und ermöglicht die gezielte Einflussnahme auf die Investitionstätigkeit des Opernhauses Zürich, soweit es nicht in der Lage ist, diese aus eigenen Mitteln oder am Kapitalmarkt selbst zu finanzieren.

In Paragraf 5 beantragen wir einen neuen Absatz 2 einzufügen. Darin wird das Opernhaus nun auch auf Gesetzesstufe verpflichtet, eine

langfristige Investitionsplanung zu erstellen, bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons gemäss Paragraf 4 Absatz 4 des Opernhausgesetzes. Diese Investitionsplanung ist dem Kantonsrat regelmässig im Rahmen vom Budget und KEF sowie bei separaten Kreditanträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorzulegen. Im Namen der Kommission für Bildung und Kultur beantrage ich Ihnen, diese parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Claudio Zanetti (SVP, Gossau): Der Bericht ist sehr ausführlich, der Präsident hat Ergänzungen angebracht. Ich bin mit diesen einverstanden, ausser was die Kosten, die Staatsbeiträge für die kommenden Jahre angeht. Da besteht offensichtlich noch eine kleine Differenz. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass wir auch beim Opernhaus etwas kürzen müssen, selbstverständlich mit Augenmass, wie wir das ja immer machen.

Es geht bei dieser Vorlage auch darum, wer im Kanton das Sagen hat. Ist es die Verwaltung und ihr verlängerter Arm, der Regierungsrat, oder ist es dieser Kantonsrat hier? Ich kann Ihnen schnell erzählen. wie es dazu gekommen ist, dass wir uns dieses Themas überhaupt angenommen haben: Wir haben von der KBIK die Einladung ins Kügeliloo erhalten. Die meisten von uns wussten gar nicht, was das ist. Das hat etwas mit Theater zu tun, ein grosses Lager. Und dann sind wir also angekommen. Dort war eine starke Deputation seitens der Verwaltung, mit weit mehr als Fraktionsstärke sind die da aufgefahren, wir haben mit der Kommission noch knapp die Mehrheit gehalten. Die haben uns erzählt, wie schlimm das alles sei. Asbest an der Decke, da müsse dringend saniert werden. Ich habe fast Angst gekriegt und gefragt, ob wir jetzt alle sterben müssen, weil wir in dieser Halle eine Sitzung abgehalten haben. So schlimm war es dann doch nicht, aber man spürte es: Wir sollten kurz vor der Budgetdebatte mit dem Rücken zur Wand eine Verpflichtung abgeben, jetzt schnell noch 20 Millionen zu sprechen. Das haben wir abgelehnt, Sie erinnern sich. Wir haben das in der Budgetdebatte, glaube ich, fast einstimmig abgelehnt. Die Verwaltung hat daraus nichts gelernt, sie ist im letzten Jahr wieder gekommen, wir mussten nochmals Nein sagen. Aber im Gegenzug haben wir uns ja bereit erklärt, die gesetzlichen Grundlagen anzuschauen. Denn auch bei diesen wurde vor ein paar Jahren wirklich schlecht legiferiert. Wir haben eine Subkommission, bestehend aus den Mitgliedern zweier Kommissionen, eingesetzt und haben das Ganze angeschaut. Wir sind dann dazu gekommen, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, den wir Ihnen jetzt zumindest zur vorläufigen Unterstützung empfehlen. Wir glauben, dass auch der Regierungsrat und die Verwaltung gut mit diesem Vorschlag leben können. Und wir glauben vor allem auch, dass dieser Vorschlag dem Kantonsrat das Instrumentarium in die Hand gibt, über die Finanzen eine gewisse Lenkungswirkung auf das Opernhaus auszuüben. Das ist ganz wichtig. Man erklärte uns damals ja: Es gibt einen fixen Betrag, damit hat das Opernhaus eine Planungssicherheit. Und der Kantonsrat würde sich raushalten, was den effektiven Betrieb angeht. Aber es ist mittlerweile so, dass man es als selbstverständlich anschaut, dass das Opernhaus einfach den weitaus grössten Teil des Kulturbudgets dieses Kantons zur Verfügung hat und mehr oder weniger losgelöst agiert.

Noch ein Wort zum Legiferieren von damals: Unser Präsident hat da auch wirklich sämtliche Protokolle durchstudiert und ist dabei zur überraschenden Feststellungen gekommen, dass da seitenweise dar- über diskutiert wird, ob es jetzt ein Tanztheater sei, ein Ballett oder ein Modern Dance oder was auch immer. Man erging sich da in semantischen Fragen, aber über das Geld wurde nicht geredet. Dabei ist das Geld, wenn es ums Opernhaus geht, eine zentrale Frage, ein zentrales Thema. Und mit dieser Regelung, die wir Ihnen vorschlagen, sollte der Kantonsrat besser für die Zukunft gerüstet sein. Wir bitten Sie darum, dem Bericht zuzustimmen und unsere parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach): Selten genug – ich kann mich aber dem Votum von Kollege Zanetti voll und ganz und ohne Abstriche anschliessen und möchte deshalb nur zwei Ergänzungen dazu machen, zwei Dinge aus diesem Bericht herausheben, erstens zum Lager Kügeliloo und zweitens zur Aufsicht und Steuerung des Opernhauses durch den Kanton.

Unabhängig davon – Herr Zanetti hat das geschildert –, wie ungeschickt und auch durchaus arrogant die Zustimmung zu den gut 20 Millionen Franken zur Sanierung des Kügeliloos von der Kommission für Bildung und Kultur erwartet wurde, bleibt die Geschichte um das Kulissenlager schlichtweg nicht nachvollziehbar. Von 600'000 Franken über 4,9 Millionen, 6 Millionen, 9,3 Millionen, dann wieder 8,2 Millionen bis am Schluss auf 19,4 Millionen Franken wurden die Sanierungskosten im Laufe der Zeit geschätzt. Das Opernhaus und die Direktion der Justiz und des Innern sind aber nur zwei der beteiligten

Akteure. Nicht im Bericht erwähnt wird die mit der Beratung und Planungsaufgaben betraute Baudirektion. Die völlig daneben liegenden Kostenschätzungen stammen nicht vom Opernhaus oder der Justizdirektion, sondern von den kantonalen Baufachleuten. Und das ist gerade in Anbetracht der vom Kantonsrat beabsichtigten Zentralisierung des Immobilien-Managements durchaus von Bedeutung, nämlich die Frage: Wie schaffen wir es, dass die vorgesehene zentrale Stelle dann auch kostenbewusst und effizient plant und baut? Es macht beim Kügeliloo nämlich den Anschein, dass die Baufachleute die Kosten und Kostenentwicklung als schicksalsgegeben hingenommen hätten. Die Architekten und Bauunternehmen nennen einen Preis und der Kanton bezahlt dann dafür. Und das darf sicherlich nicht sein. Es bestand aber hier immerhin auch noch die Möglichkeit und eigentlich auch die Notwendigkeit, dass der Kulturdirektor (Regierungsrat Martin Graf) die Notbremse gezogen hätte. Eine Kostensteigerung in der Ausführungsvariante von gut 8 auf 20 Millionen Franken ist schlichtweg nicht nachvollziehbar und genau deshalb hätte der Kulturdirektor diese Sanierung der KBIK gar nicht vorsetzen dürfen. Aber die Frage ist, und das ist für die Zukunft auch wichtig: Wie behalten wir diese Kosten, wenn das Immobilien-Management erst zentralisiert ist, im Griff, wenn die Besteller eben nur noch die Nutzer sein werden und nicht mehr auf die Frage der Kosten Einfluss nehmen können? Diese Frage muss uns auch in Zukunft noch beschäftigen und das Kügeliloo bietet hier durchaus Anschauungsunterricht.

Aber zurück jetzt zum Kügeliloo im engeren Sinne: Für die SP ist klar, dass das Opernhaus aufgrund der sehr unbefriedigenden Geschichte und auch der Sonderwünsche in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Lagerbetriebs während der Sanierung einen Teil der Kosten übernehmen muss.

Zweitens stellt sich aber auch die Frage, wie der Regierungsrat die Steuerung und Kontrolle des Opernhauses wahrnimmt. Er kann den von ihm bestellten Verwaltungsräten Weisungen erteilen. Doch wenn sich die Direktionen und die Regierungsräte nicht einmal einig sind, wie das Opernhausgesetz selber zu lesen ist, dann kann von einer Steuerung des Opernhauses durch den Kanton keine Rede mehr sein. So stammt der zur Überwachung des Grundlagenvertrags und der Leistungsvereinbarung ernannte Verwaltungsrat aus der Finanzdirektion. Nimmt dieser nun die Haltung seiner Finanzdirektorin ein oder diejenige des Kulturdirektors, die nämlich beide das Opernhausgesetz unterschiedlich auslegen? Unter diesen Bedingungen ist weder eine

Strategie noch eine effektive Kontrolle möglich. Ich meine aber, dass diese Problematik sich auch nicht allein auf das Opernhaus bezieht, sondern ebenso auf andere Gremien, in die dieser Regierungsrat Verwaltungsräte schickt. Deshalb muss die GPK sich dieser Problematik grundlegend annehmen.

Die parlamentarische Initiative der KBIK ist deshalb eine wichtige Antwort auf nur einen Teil der ausgemachten Probleme. Sie führt dazu, dass der Widerspruch im Opernhaus behoben wird und für alle Beteiligten die Spielregeln geklärt sind. Die Finanzierung der Bauten über Objektkredite verbessert sowohl für den Kantonsrat als auch für das Opernhaus die Mitwirkungsrechte respektive die Planungssicherheit. Eine qualitative Neuerung bringt auch die eingeforderte langfristige Investitionsplanung. Wie sinnvoll diese Gesamtschau auch ist, zeigt sich beim Kügeliloo, wo erst nach dem erzwungenen Halt auch die weiteren Aussenlager des Opernhauses mit in die Überlegungen zur Sanierung einbezogen werden. Die SP unterstützt deshalb die parlamentarische Initiative der Kommission für Bildung und Kultur und bedankt sich ebenso, wie das der Präsident der Subkommission bereits ausgeführt hat, beim Kulturdirektor, bei der Finanzdirektion und dem Opernhaus. Besten Dank.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Seit mehr als zwei Jahren diskutieren wir in der Kommission und im Rat darüber, in welcher Form die Investitionsbeiträge für das Opernhaus ausgewiesen werden sollen. Die Uneinigkeit und der Interpretationsspielraum waren so gross, dass sogar ein separater Bericht mit den dazugehörigen Abklärungen erstellt werden musste. Das Resultat dieser Abklärungen sind nun der vorliegende Bericht sowie die daraus erarbeitete parlamentarische Initiative, welche eine Präzisierung des Opernhausgesetzes vorschlägt und damit in Zukunft Missverständnisse ausräumen soll. Wir machen uns jedoch keine Illusionen. Während den ganzen Diskussionen gab es nämlich immer wieder eine Vermischung zwischen technischen Fragen und finanziellen Fragen. Die technischen Fragen beziehen sich darauf, wo die Investitionsbeiträge ausgewiesen werden sollen, die finanziellen Fragen, wie viel Geld das Opernhaus erhalten soll. Mit der Gesetzesanpassung können hoffentlich die technischen Fragen beantwortet werden und die Diskussionen ad acta gelegt werden. Wir begrüssen sehr, dass die Investitionsbeiträge durch den Kantonsrat separat bewilligt werden. Die Opernhaus AG wird so verpflichtet, ihre Bauvorhaben langfristig zu planen und dem Kantonsrat gegenüber offenzulegen. Die Diskussionen um das Kügeliloo haben gezeigt, dass die Opernhaus AG diesbezüglich einen Nachholbedarf hat. Weder war das Sanierungsvorhaben fertig durchdacht, noch hat das Hin und Her bezüglich Einrichtung und Kosten das Vertrauen des Kantonsrates gestärkt. Durch die Festlegung von Subventionen wird festgehalten, dass das Opernhaus neben staatlichen auch private Geldbeiträge organisieren muss.

Nun noch zu den finanziellen Fragen: Für die FDP war immer klar, dass in den aktuellen Betriebsbeiträgen keine Investitionsbeiträge enthalten sind. Das ist aufgrund der Zahlenlage klar ersichtlich. Auch wenn sich die verschiedensten Parteien auf den Standpunkt gestellt haben, dass dies gemäss bestehender Gesetzeslage so sei. Die FDP hat jedoch bei der letzten Budgetdebatte die KEF-Erklärung unterstützt, welche eine Reduktion der Betriebsbeiträge auf das kommende Budget ermöglicht. Wie Sie wissen, ist eine Kürzung des Budgets für das Opernhaus nur nach Annahme einer KEF-Erklärung möglich. Da auch wir der Meinung sind, dass das Opernhaus einen Beitrag an die Investition leisten soll, ist allenfalls eine gewisse Verlagerung von den Betriebsbeiträgen an die Investitionen notwendig. Um diesbezüglich den Gestaltungsspielraum für den Kantonsrat zu erhalten, haben wir deshalb die KEF-Erklärung unterstützt. Die entsprechenden Diskussionen werden wir schon bald im Zusammenhang mit der kommenden Budgetdebatte führen. Die FDP wir die vorliegende parlamentarische Initiative also unterstützen und dankt der Subkommission für die geleistete Arbeit.

Res Marti (Grüne, Zürich): Die geschätzten Kosten der Asbest-Sanierung der Lagerhalle Kügeliloo sind seit dem Kauf im Jahr 2000 von damals 600'000 Franken auf fast 20 Millionen gestiegen. Der damalige Opernhaus-Verwaltungsrat und der damalige Justizdirektor Markus Notter haben sich also um ganze 3300 Prozent verschätzt. Natürlich sind sie am Debakel nicht allein schuld, schliesslich ist die Asbestsanierung seit damals auch ein bisschen teurer geworden und die Ansprüche von uns, sprich der Politik, ans Opernhaus sind mit dem Opernhausgesetz sicher nicht gesunken. Aber was aus heutiger Sicht absolut unverständlich ist, ist die Tatsache, dass die Sanierung der Halle in Oerlikon damals nicht vor dem Bezug ausgeführt wurde. Ein wesentlicher Teil des Kostenanstiegs ist nämlich dadurch begründet, dass die Halle heute im Betrieb saniert werden muss. Dieser Teil der Mehrkosten ist auch für Laien des Bauwesens, wie zum Beispiel für

mich, sehr gut nachvollziehbar und hätte auch der damaligen Opernhausführung bewusst sein müssen. Die Subkommission ist zum Schluss gekommen, dass das Opernhaus trotz der heute hohen Kosten mit dem Kauf immer noch ein gutes Geschäft gemacht hat, aber es wurden sicher Fehler begangen, sowohl vom Opernhaus als auch von der damaligen Regierung. Ironie der Geschichte ist es, dass der damalige Verantwortliche, Markus Notter, heute als Verwaltungsratspräsident der Opernhaus AG zumindest auch noch in der Verantwortung ist, das Problem zu lösen.

Aus Sicht der Subkommission sowie der GPK und der KBIK rechtfertigen die damals begangenen Fehler die Tatsache, dass das Opernhaus sich im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell auch an den Sanierungskosten beteiligen muss. Im selben Zusammenhang wurde in der KBIK klar, dass das Opernhausgesetz, welches im Jahr 2010 in Kraft getreten ist, an mindestens einer Stelle nicht über alle Zweifel erhaben ist. In Paragraf 4 zur Finanzierung des Opernhauses wurden die Betriebskosten und die Investitionskosten so miteinander verquickt, dass sogar innerhalb der Regierung unterschiedliche Interpretationen zum eigentlich geltenden Finanzierungsmechanismus existieren. An dieser Stelle müssen wir – und damit meine ich den Kantonsrat – uns auch selbst an der Nase nehmen. Wenn man die Protokolle der KBIK, welche zum Opernhausgesetz geführt wurden, anschaut, Claudio Zanetti hat es schon erwähnt: Da wurde stundenlang darüber diskutiert, ob das Opernhaus nur ein Tanztheater oder ein Ballett betreiben soll – mir ist der Unterschied bis heute nicht bewusst -, aber niemand ist auf die Idee gekommen, einmal nachzufragen, was denn eigentlich geschähe, wenn das Opernhaus mal etwas Grösseres zu bauen habe. Bei den Gesetzesberatungen sollte man sich halt schon immer auch damit beschäftigen, welche finanziellen Folgen dieses Gesetz hat.

Ziel der vorliegenden Kommissions-PI der KBIK soll es sein, das Opernhausgesetz in diesem Punkt zu korrigieren. Neu soll klar zwischen einem Betriebskredit und einem Investitionskredit unterschieden werden. Damit erhält der Kantonsrat eine bessere Kontrolle über die Staatsmittel und das Opernhaus hoffentlich einen stabilen Betriebsbeitrag. Hier stehen wir nämlich schon mit der spitzen Zehe eines Balletttänzers auf dem Ende der Fahnenstange. Die Grüne Fraktion wird die Kommissions-PI ebenfalls unterstützen, damit im Herbst dann endlich wieder darüber diskutiert werden kann, wie hoch nun diese Kosten für das Opernhaus sein dürfen und wie das Problem am Kügeliloo gelöst werden soll.

Als Letztes gilt es noch etwas zu erwähnen: Das Opernhaus wie auch viele andere scheinselbstständige Anstalten des Kantons leiden unter dem Problem der fehlenden demokratischen Kontrolle, der unklaren Verantwortung und der unklaren strategischen Führung. Im Falle des Opernhauses ist der Schaden für das Gemeinwesen nur insgesamt etwa 20 Millionen. Wie viel es zum Beispiel beim Flughafen sein könnte oder wie viel es einmal bei den EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) oder bei der AXPO sein wird, können wir heute nur erahnen. Im Fall des Opernhauses ist zum Beispiel völlig unklar, was denn die Aufgabe des Delegierten der Finanzdirektion im Verwaltungsrat des Opernhauses ist, und es ist völlig unklar, welche Unterstützung die Baudirektion dem Opernhaus in ihrer strategischen Immobilien-Planung anzubieten hat. All diesen Anstalten ist eigen, dass nicht restlos geklärt ist, wer die eigene Strategie zu bestimmen und wer diese umzusetzen hat. Die Strategie aller Institutionen, wenn immer möglich zu verselbstständigen, erweist sich in den meisten Fällen als nicht zielführend. Diese scheinprivaten Institutionen arbeiten dann zwar wirtschaftlich effizient, aber nicht mehr zu dem Zweck, zu dem sie eigentlich da sind, nämlich für den Service public. Und so kommt es, dass das Schalterpersonal in der Post heute zwar nicht mehr weiss, wie man einen Massenversand zu organisieren hat, aber immerhin einem noch ein Millionenlos oder die «Glückspost» verkaufen kann (Heiterkeit). Was den Kantonsrat sicher noch beschäftigen wird, ist die Frage, wie hoch denn das Budget nun sein soll, und das ist im Herbst wieder zu diskutieren.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Wir danken den Verfasserinnen des Berichts aus den beiden Kommissionen für die gründliche Untersuchung und die notwendige Aufarbeitung. Auch begrüssen wir es, wenn die Unklarheiten bei diversen Fragen um die Finanzierung klarer geregelt werden. Doch nun möchten wir zuerst in den Kommissionsberatungen erfahren, wie sich diese neuen klareren Formulierungen in den Paragrafen 4 und 5 konkret auswirken werden bei den verschiedenen Aspekten der Finanzierung des Opernhauses. Deshalb geben die Grünliberalen der PI der KBIK heute ausdrücklich erst die vorläufige Unterstützung und eine Minderheit der Fraktion unterstützt die PI nicht vorläufig.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Ich kann es eigentlich kurz machen, die Ausführungen der vorherigen Rednerinnen und Redner zeigen schon sehr viel auf. Wir bedanken uns sehr bei der Subkommission unter der Leitung von Daniel Schwab für den sehr ausführlichen und präzisen Bericht. Die CVP ist ebenfalls überzeugt, dass die Regelung der Finanzierung des Opernhauses im entsprechenden Gesetz nicht eindeutig geklärt ist und der Interpretationsspielraum eben viel zu weit ist. Mittels dieser parlamentarischen Initiative der KBIK schliesslich, welche von der CVP klar unterstützt wird, werden diese aufgeführten Mängel nun behoben und die weitere Mitwirkung, die das Gesetz auslösen soll, wird von unserer Seite sehr begrüsst. Vielen Dank.

Cornelia Keller (BDP, Gossau): Die BDP nimmt den Bericht zur Kenntnis und dankt der Subkommission für ihre umfassende Arbeit. Zudem unterstützen wir die Empfehlungen in allen Bereichen, vor allem aber in der Überwachung der Einhaltung des Grundlagenvertrags und der Leistungsvereinbarung. Und wir betonen die Wichtigkeit, dass der Regierungsrat die Verwaltungsratsmitglieder der Opernhaus Zürich AG anweist, eine langfristige Investitionsplanung vorzulegen. Besten Dank.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.): Die Position unserer Fraktion zur parlamentarischen Initiative hat mein Kollege Res Marti dargelegt, ich möchte nur kurz auf die Polemik von Kollege Zanetti replizieren, dass im Zusammenhang mit dem Opernhausgesetz vor allem semantische Fragen diskutiert worden seien und dass die Finanzen ausser Acht gelassen worden seien.

Ich glaube nicht, dass es diesem Haus schadet, wenn es alle zwei, drei Jahre mal eine kulturpolitische Debatte führt. Es ist selten genug, dass sich dieser Rat über Kultur, Kunst und Politik überhaupt Gedanken macht, über die Bedeutung auch, die unsere Kulturinstitutionen, unsere Künstlerinnen und Künstler in dieser Stadt und in diesem Kanton haben. Es ist wichtig, dass der Kantonsrat auch über eine Strategie diskutiert und über die Leistungsaufträge, die erteilt werden und deretwegen die Häuser so viel kosten, und nicht nur über das Geld. Der Leistungsauftrag an unsere Kulturinstitutionen muss vor allem beinhalten, dass sie künstlerisch wertvolle Projekte fördern, unterstützen, unter die Leute bringen und vermitteln. Die heutige Leitung, die heutige Intendanz des Opernhauses Zürich hat einen künstlerischen Quan-

tensprung gemacht. Heute gibt es viel mehr künstlerisch wertvolle Projekte. Es sind nicht nur einfach Prestigeprojekte, sondern es sind Projekte, die auch zum Nachdenken anregen, die auch zeitgenössische Kunst darbieten, und das ist eine ganz wichtige Aufgabe, die das Opernhaus seit ein paar Jahren wieder eher wahrnimmt. Es ist richtig, dass grosse Fehler gemacht worden sind, sowohl in der Verwaltung wie in der früheren Leitung des Opernhauses. Und es ist bedauerlich, dass die heutige Intendanz und die heutige Leitung die Suppe auslöffeln müssen, die ihnen vor etwa fünf, sechs, sieben Jahren eingebrockt wurde. Das ist zu bedauern, aber es ist klar, dass wir hier jetzt vom Parlament aus auch gewisse Steuerungsmöglichkeiten einsetzen müssen, und in diesem Sinne ist diese parlamentarische Initiative zu unterstützen. Besten Dank.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU ist froh, dass bei den Investitionen ins Opernhaus nun endlich Klarheit geschaffen wird. Es ist uns eigentlich unverständlich, dass dies so lange gedauert hat. Aber eben: Gut Ding will Weile haben. Der Kantonsrat wird über Investitionsvorhaben im Rahmen der Projektvorlagen entscheiden können. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative wird nun auch klargestellt, dass in den jährlichen Beiträgen ans Opernhaus keine Rückstellungen für Investitionen enthalten sind. Deshalb stimmt auch die EDU dieser Änderung des Opernhausgesetzes zu.

Zum Bericht der GPK halten wir fest, dass die GPK regelmässig prüft, wie der Regierungsrat seine Kompetenzen und Aufgaben gegenüber dem Opernhaus wahrnimmt. Bezüglich des Kügeliloos erwarten wir einen Lösungsvorschlag, wie die Asbestfinanzierung finanziert werden soll. Insbesondere soll geprüft werden, ob Beiträge aus dem Lotteriefonds zulässig sind und wie sich die Verkäuferin der Liegenschaft zu allfälligen Entschädigungszahlungen stellt. Danke.

Claudio Zanetti (SVP, Gossau) spricht zum zweiten Mal: Es ist nicht so, dass mich das Votum von Hans Läubli jetzt gleich umgehauen hat, aber trotzdem will ich es nicht versäumen, kurz darauf einzugehen. Er bezichtigt mich der Polemik. Ich weise diesen Vorwurf zurück. Ich meine, Hans Läubli, ich mag die Oper also auch, ich liebe sie. Ich habe sehr viele Werke zu Hause, ich gehe auch gern ins Opernhaus. Ich bezahle auch einen stolzen Preis dafür. Nur, wenn jemand nicht alles, was du gut findest, automatisch mit fremdem Geld bezahlen will, ist

es noch keine Polemik. Wir dürfen nicht vergessen: Der Kanton Zürich hat im Wesentlichen einen grossen Posten in seinem Kulturbudget, das ist das Opernhaus. Daneben gibt es noch das Theater Kanton Zürich und dann noch Kleinigkeiten, aber 90 Prozent oder so gehen ans Opernhaus. Jetzt ist es aber bestimmt so, dass 90 Prozent der Bevölkerung gar nie ins Opernhaus gehen, und da darf man doch einmal die Frage stellen: Ist das so eine vernünftige Kulturpolitik, wie wir sie betreiben, oder müssten wir vielleicht andere Akzente setzen? Darum geht es. Auch bei der Kulturpolitik sollte man Mass halten. Wenn es Parteien gibt, die das nicht wollen, werden sie vom Wähler dann halt abgestraft.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.) spricht zum zweiten Mal: Ich bin überhaupt nicht der Ansicht, lieber Kollege Zanetti, dass man nicht auch andere Akzente setzen soll in der Kulturpolitik – auch andere Akzente –, im Gegenteil: Ich finde, auf jeden Fall. Und du täuschst dich ein wenig in den Zahlen. Der Kanton Zürich bezahlt etwa gleich viel ans Opernhaus wie als Lastenausgleich an die Städte Zürich und Winterthur, um die anderen Kulturinstitutionen mit zu unterstützen. Das ist auch etwa in der Grössenordnung des Opernhauses, das ist etwa die Hälfte des Kulturbudgets an die Städte Zürich und Winterthur. Das ist eine Zahl, die man auch nicht ganz unterschätzen sollte.

Regierungsrat Martin Graf: Das Opernhaus gibt periodisch immer wieder zu diskutieren und es erstaunt mich nicht, dass es auch heute noch auf der Traktandenliste ist. Ich bin grundsätzlich sehr froh um diesen Bericht, der erstellt wurde, weil er auch etwas Transparenz bringt.

Grundsätzlich wurde das Opernhaus mit der «Actori-Studie» (Expertenstudie zur Zukunft des Opernhauses) und mit Intendant Andreas Homoki neu ausgerichtet. Es ist nach wie vor ein Haus, das international ausstrahlt, europaweit bekannt ist, ja, sogar international, und entsprechend auch Preise für seine Leistungen bekommt. Es ist ein Theater, das im Verhältnis zu anderen Häusern in Europa eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit hat. Es ist die höchste Eigenwirtschaftlichkeit, welche das Opernhaus Zürich ausweist. Es wurde in den letzten Jahren unter Andreas Homoki geöffnet. Wenn Sie das Opernhaus besuchen, sehen Sie, dass vermehrt auch junge Leute ins Opernhaus gehen; nicht nur Leute ab 50, sondern eben wirklich auch Junge, und das

freut mich. Wir haben ein innovatives Programm, auch ein Programm mit zeitgenössischen Produktionen im Musiktheater. Und man hat teilweise auch die Eintrittspreise gesenkt, vermehrte Volksvorstellungen gemacht, alles, was Sie eigentlich auch gefordert haben. Es ist ein wichtiges Haus für diesen Kanton, ein Haus, das eben ausstrahlen muss. Und tatsächlich, es konsumiert zusammengenommen rund einen Viertel der gesamten Kulturförderungsbeiträge von Kanton und Gemeinden. Das ist nicht wenig, aber das konsumiert es.

Nun, die grosse Diskussion, die wir um die Interpretation des entsprechenden Paragrafen des Opernhausgesetzes hatten, nämlich Paragraf 4 Absatz 2, das haben eigentlich Sie zu verantworten. Sie haben ja legiferiert, Claudio Zanetti. Und wenn Sie ungenügend legiferieren, dann ist es ja gut, wenn Sie es korrigieren, wenn Sie es auch noch merken. Ich bin auch froh, dass die Direktion schon zum Voraus und in vorauseilendem Gehorsam zwischen einem Betriebsbeitrag, einem Kostenanteil «Unterhalt» und einem Kostenbeitrag für die Investitionsvorhaben unterschieden hat. Das haben wir ja so im Budget entsprechend eingestellt und entsprechend bin ich jetzt dankbar, dass eine parlamentarische Initiative versucht, dies zu klären. Ich gehe davon aus, dass die Regierung mit dieser PI einverstanden sein könnte. Ich will der Regierung natürlich nicht vorgreifen. Aber es ist gut, wenn wir es auf diese Weise klären können. Dann werden nämlich die Investitionsbeiträge in Zukunft als Subventionen ausgerichtet. Der Kantonsrat kann dazu Stellung nehmen und entsprechend dann diese bewilligen oder allenfalls kürzen.

Schliesslich noch zum Kügeliloo: Alle Leute, die einmal ein Immobiliengeschäft getätigt haben, wissen, dass wenn man etwa 150'000 Kubikmeter an Gebäude in einem Industrieareal für 10 Millionen kauft, man ein sehr gutes Geschäft gemacht hat. Natürlich ohne den Wirt, ganz klar, der Wirt ist nämlich diese Sanierung. Und diese Sanierung muss man jetzt halt nachfinanzieren, das ist ganz klar. Ich gehe davon aus, dass im Jahr 2000 diese Überlegungen gemacht wurden und man auch in Kauf genommen hat, dass es irgendwann einmal eine Sanierung dieser Asbestrückstände braucht und entsprechend dann eben auch Geld bereitgestellt werden muss. Das Gebäude wurde für 70 Franken pro Kubikmeter gekauft und würde heute wahrscheinlich bei Neuerstellung zwischen 300 und 500 Franken pro Kubikmeter kosten. Entsprechend, denke ich, hat man damals ein gutes Geschäft gemacht, man muss jetzt natürlich via Subventionen nachschiessen.

Wie die 600'000 Franken einmal ins Budget gekommen sind, das darf man wahrlich fragen. Wahrscheinlich war es ein Platzhalter und Platzhalter sind immer relativ gefährlich. Besser man schreibt gar nichts ins Budget oder dann einen Betrag, den man realistischerweise auch erwartet.

Nun, ich bin froh, wenn Sie mit dieser PI die Sache klären, damit Sie anschliessend den angemessenen Beitrag an die Sanierung des Kügeliloo sprechen können in diesem Rat. Ich hoffe, meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger wird das so erleben. Ich werde dem Regierungsrat sagen, er solle die PI beförderlich behandeln, nämlich so, dass nachher das Gesetz auch geändert ist, bevor Sie abschliessend über das Budget entscheiden, damit man auf dieser Grundlage dann auch die Budgetposten einstellen kann. Das wäre jedenfalls mein Wunsch und ich danke Ihnen für die Arbeit.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wurde diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu Geschäft Nummer 3, zur parlamentarischen Initiative 5/2015.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative 5/2015 stimmen 162 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Die Geschäfte 3 und 4 sind erledigt.

4. Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren: Gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfahrensgegner im öffentlichen Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 15. Januar 2015 zur parlamentarischen Initiative von Hans-Peter Amrein KR-Nr. 362a/2013

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die hier zu behandelnde Vorlage basiert auf einer parlamentarischen Initiative von Hans-Peter Amrein und möchte für die Rekurs- oder Beschwerdeantworten im kantonalen öffentlichen Verfahren gesetzliche Fristen einführen, woraus dann gleichlange Spiesse für Rechtsmittelführer und -gegner resultieren. Eine solche Regelung kennen die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung, nicht aber das Verwaltungsverfahrensrecht des Kantons Zürich.

Die Kommission folgte mehrheitlich weitgehend dem Anliegen des Initianten. Verzögerungen von Bauvorhaben durch administrative oder gerichtliche Verfahren führen oftmals zu volkswirtschaftlich unerwünschten Schäden. Der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdegegnerschaft wird mitunter eine prozesstaktische Möglichkeit zur Verzögerung eingeräumt, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt und welche für die Beschwerdeführer beziehungsweise Rekurrenten zu finanziellen Einbussen führen kann. Dabei geht es weniger um die komplexen Fälle – wie ein Kunsthaus –, sondern um die einfachen Fälle des Bürgers.

Sowohl der Bundesgesetzgeber wie auch das Bundesverwaltungsgericht bekennen sich ausdrücklich zur entsprechenden Waffengleichheit, indem sie die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft angeglichen haben. So wird den Beschwerdegegnern im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht regelmässig eine nicht erstreckbare Vernehmlassungsfrist eingeräumt.

In der vorgeschlagenen Regelung, welche dies für den Kanton Zürich anstrebt, sieht die Kommission eine Erhöhung der Rechtssicherheit.

Nach Ansicht einer Minderheit der Kommission ermöglichen es Fristerstreckungen vorab in komplexen Fällen, einer Partei je nach Bedarf hinreichend Zeit zu gewähren, um die nötigen Sachverhalts- und Rechtsabklärungen vorzunehmen und eine sachgerechte und sorgfälti-

ge Eingabe zu verfassen. Sie bezweifelt, dass dann schneller ein Entscheid vorliegt. Primäres Ziel müsse sein, für das Gericht gute Grundlagen für Entscheide zu schaffen. Entsprechend lehnt diese Minderheit die parlamentarische Initiative ab. Die angestrebte Regelung raube den Vorinstanzen und den Beschwerdeinstanzen die Flexibilität in der Verfahrensleitung.

Mit einer Mehrheit von 9 zu 4 Stimmen beantragt ihnen jedoch die KJS, diese parlamentarische Initiative definitiv zu unterstützen. Besten Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Kilchberg): Die vorliegende Vorlage verlangt, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz dahingehend geändert wird, dass die der Vorinstanz und den am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten eingeräumten Vernehmlassungsfristen neu einheitlich 30 Tage betragen sollen. In Stimmrechtssachen beträgt sie auch nach geltendem Recht weiter fünf Tage. Wurde eine Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten, gleich dem geltenden Recht, Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung und das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftwechsel anordnen. So viel zum Initiativtext.

Im öffentlichen Recht verpflichten verschiedene kantonale Gesetze die Rekurrenten respektive Beschwerdeführer, ihren Rekurs respektive ihre Beschwerde innert einer gesetzlichen Frist einzureichen. Möchte zum Beispiel eine Rekurrentin Rekurs nach Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, einreichen, so hat sie gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes 30 Tage Zeit dafür. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die grundsätzlich nicht erstreckt werden kann. Gleiche Fristen gelten im Zivilrecht. Doch dann, in einem nächsten Verfahrensschritt, unterscheiden sich die Fristen nun leider im öffentlichen Recht im Kanton Zürich – und dies zum Nachteil des Beschwerde- und Rekursführenden – vom eidgenössisch geltenden Zivilrecht, und das will die PI (parlamentarische Initiative) ändern.

Ich fasse zusammen: Um dem Gebot der Rechtsgleichheit im Kanton im öffentlichen Recht zu genügen, sind die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft anzugleichen und es sind auch für die Rekurs- oder Beschwerdeantwort gesetzliche Fristen einzuführen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung erhöht letztlich die Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteilig-

ten und trägt den jüngsten gesetzgeberischen Bestrebungen sowie der heute geltenden Praxis auf Bundesebene Rechnung. Sie sorgt zudem für eine Beschleunigung der Verfahren, indem die Streitsachen schneller Entscheidungsreife erlangen. Letzteres stärkt auch das Vertrauen der Rechtsuchenden und des sogenannten kleinen Bürgers in eine funktionierende und effiziente Judikative.

Stimmen Sie dieser PI zu und folgen Sie damit der Mehrheit der vorberatenden Kommission. Sie stellen damit sicher, dass auch im Kanton Zürich möglichst der Grundsatz der gleichlangen Spiesse im Beschwerdeverfahren angewandt wird. Ich danke Ihnen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Ich weiss nicht, wie oft wir in diesem Saal schon über dieses Thema gesprochen haben. Es war wohl eines der meistdiskutierten Themen in dieser Legislatur und man könnte schon fast meinen, es bestehe absolut dringender Handlungsbedarf. Dem ist aber nicht so.

Diese parlamentarische Initiative verlangt, wie wir das von Hans-Peter Amrein gehört haben, dass die Anwortfrist ebenfalls auf 30 beziehungsweise 5 Tage festgelegt wird. Das Verwaltungsgericht lehnt diese parlamentarische Initiative ab und auch der Zürcher Anwaltsverband hat sich mit einem Schreiben an uns gewandt und vor dieser parlamentarischen Initiative gewarnt. Sie sehen also, Herr Amrein, die betroffenen Berufsleute wollen diese parlamentarische Initiative nicht, weil es sie schlicht und einfach nicht braucht.

Für die Erhebung eines Rechtsmittels gibt es eine gesetzliche Frist, die in der Regel 30 Tage beträgt. Geht innert dieser Frist ein Rekurs respektive eine Beschwerde ein, so wird dem Rekurs- beziehungsweise Beschwerdegegner Frist zur Beantwortung des Rekurses beziehungsweise der Beschwerde gestellt. Die Initianten stören sich daran, dass der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdegegner – das ist in aller Regel das Gemeinwesen – die von der Rechtmittelinstanz angestrebte Frist erstrecken können, währenddem der Rekurrent beziehungsweise der Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Frist einhalten muss. Dabei haben die Initianten vor allem Bausachen vor Augen.

Das Recht auf ein faires Verfahren gebietet es in gewissen Fällen, die Vernehmlassungsfrist erstreckbar anzusetzen, zum Beispiel dann, wenn der Rechtsmittelkläger schweres und ausführliches Geschütz auffährt oder unzählige neue Tatsachen behauptet, die zuerst noch abgeklärt werden müssen. Das Bundesgericht könnte deshalb eine starre

Fristenregelung, wie sie die Initianten anstreben, als bundesrechtswidrig bezeichnen. Vor allem aber wird mit dieser Initiative die Qualität der Beschwerdeantworten und Repliken massiv leiden. Es werden keine qualitativ hochstehenden Beschwerdeantworten beziehungsweise Repliken mehr eingereicht werden können, wenn das Gemeinwesen sehr viele Beschwerdeantworten beziehungsweise Repliken einreichen muss. Und für das Gericht ist es ungemein schwierig, einen Entscheid zu begründen, wenn schlechte Rechtsschriften eingereicht werden.

Für die SP-Fraktion ist die Flexibilität bei der Ausgestaltung des Verfahrens ein wichtiges Mittel, um die Verfahrensfairness zu gewährleisten. Vor allem aber führt diese parlamentarische Initiative – wenn überhaupt – nur zu einer marginalen Beschleunigung der Verfahren. Hingegen würden aber die Qualität der Rechtspflege und die Fairness des Verfahrens leiden und man könnte kaum eine den Umständen des Einzelfalls und den Erfordernissen einer sachlichen Entscheidfindung Rechnung tragende Regelung treffen. Mit einer starren Antwortfrist werden die Verfahren eben nicht beschleunigt. Wenn es einmal wirklich pressiert, dann kann man die Frist auch nicht kürzer als 30 Tage ansetzen. Und daran haben Sie überhaupt nicht gedacht. Die massgeschneiderten Express-Verfahren, die Sie sich vorstellen, Herr Amrein, die können Sie eben so nicht erreichen, wenn Sie eine gesetzliche Antwortfrist von 30 Tagen ansetzen. Wenn es pressiert, dann muss die Frist auch kürzer angesetzt werden können. Ausserdem lässt diese parlamentarische Initiative auch die Vorschriften des Steuerrechts, des Submissionsrechts und des Gewaltschutzrechts ausser Acht. Hier gibt es bundesrechtliche Vorschriften, die Sie mit dieser parlamentarischen Initiative verletzen würden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass diese parlamentarische Initiative untauglich ist. Sie ist unnötig und es besteht überhaupt kein Handlungsbedarf. Ich bitte Sie daher, diese parlamentarische Initiative abzulehnen. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Das Wesentliche ist gesagt worden, die FDP war seinerzeit Mitpostulantin. Es hat tatsächlich vor etwa zwei Jahren einmal ein Postulat gegeben, aber es ist natürlich nicht so, dass das jetzt das wichtigste Thema der Legislatur wäre und wir schon lange darüber gesprochen haben, überhaupt nicht. Es ist so, wie gesagt worden ist: Es geht letztlich um nicht mehr und nicht weniger als um die Gleichbehandlung der Parteien, wie dies die Strafprozessordnung

und die Zivilprozessordnung auch vorsehen, aber nicht das Zürcher Verwaltungsrecht. Das Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz verpflichtet eben die Rekurrentin beziehungsweise den Rekurrenten, eine Beschwerde innert 30 Tagen einzureichen. Doch für die nach Einreichung des Rechtsmittels folgende Rekurs- und Beschwerdeantwort und für weitere Eingaben im Verfahren fehlt es an diesen Fristen. Schwierig kann es dort werden, wenn Verzögerungen Schäden verursachen. Das ist auch im Bericht der Kommission dargelegt, also im Bauvorhaben, wie das gesagt worden ist. Da sind dann die Gewerbetreibenden, die darunter leiden, die ihre Projekte nicht innert nützlicher Frist realisieren können. In diesem Rahmen und in diesem Sinne werden wir dem Antrag der KJS zustimmen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Die Initianten möchten mit ihrem Vorstoss erreichen, dass in verwaltungsrechtlichen Verfahren die Bestimmungen von Paragraf 26b Absatz 2 geändert werden. Es lohnt sich vielleicht, sich noch einmal zur Erinnerung die geltende Fassung dieses Gesetzesartikels in Erinnerung zu rufen. Sie lautet nämlich wie folgt: «Die Vernehmlassungsfrist soll in der Regel nicht länger als die Rechtsmittelfrist sein und wird nur einmal höchstens um die gleiche Dauer erstreckt.» Damit wird dem Verwaltungsgericht ein gewisser Ermessensspielraum zugehalten und das Gericht kann in einem Einzelfall darüber entscheiden, ob es eine Vernehmlassungsfrist erstrecken will oder nicht. Neu soll die Regelung lauten: «Die Vernehmlassungsfrist beträgt 30 Tage, in Stimmrechtssachen beträgt die Frist 5 Tage. Wurde die Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen.» Die neue Bestimmung hat demnach zwei entscheidende Änderungen. Zum einen richtet sich die Vernehmlassungsfrist nicht mehr nach der Rekursfrist, sondern es wird eine starre Frist von 30 Tagen eingeführt. Und zum andern soll für die Vernehmlassung keine Fristerstreckung mehr gewährt werden. Offensichtlich hatten die Initianten das baurechtlich Verfahren im Kopf, als sie ihren Vorstoss einreichten. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt nun aber auch in anderen Verfahren, beispielsweise im Steuerrecht, im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens oder bei haftrichterlichen Entscheiden in Fällen des Gewaltschutzgesetzes. Dort sind die Rechtsmittelfristen weniger lang als die 30 Tage, was bei Annahme dieser Initiative dazu führen würde, dass die Vernehmlassungsfrist in Zukunft länger wäre als die Rechtsmittelfrist und das ist eigentlich das, was die Initianten ja gerade nicht wollten. Auch bei den Baurechtsverfahren hilft die neue Regelung nicht weiter. Die Rekurse gegen Bauvorhaben, die die Ausführung verzögern, werden oft von Nachbarn erhoben. Diese haben sich an die Rechtsmittelfrist zu halten, die nicht erstreckt werden kann. So schafft die neue Regelung neue Missstände, ohne den Missstand zu beseitigen, den die Initianten eigentlich im Auge hatten. Die neue Regelung betrifft auch nicht den sogenannten zweiten Schriftenwechsel. Dort sind nach wie vor Fristen möglich, die erstreckt werden können. Das ist nach wie vor zulässig.

Wir hatten in der Kommission den Präsidenten des Verwaltungsgerichts. Er hat diese Vorlage in der Plenarversammlung beraten, und die Plenarversammlung hat sie als unnötig, unzweckmässig, kontraproduktiv oder unklar taxiert. Und auch der Anwaltsverband sieht in der neuen Regelung keine Verbesserung. Der Anwaltsverband weist insbesondere darauf hin, dass Rechtsuchende einen Anwalt oft erst im letzten Moment einschalten und der Anwalt dann auf eine Fristerstreckung angewiesen ist, was mit der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr möglich sei.

Zusammenfassend verfehlt die Initiative das von ihr angestrebte Ziel vollumfänglich. Die Fraktion der Grünen, nach wie vor mit AL und CSP, wird deshalb diese parlamentarische Initiative nicht definitiv unterstützen.

Andreas Hauri (GLP, Zürich): Diese PI verlangt gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfahrensgegner. Kann man hier wirklich etwas dagegen haben? In der Strafprozess- wie auch in der Zivilprozessordnung gilt dies bereits heute und funktioniert. Und jetzt wehren sich Regierung, die linke Ratsseite und auch der Präsident des Verwaltungsgerichts mit fadenscheinigen Argumenten, wie zum Beispiel, steuerrechtliche Verfahren seien damit nicht betroffen, da hier das kantonale Steuerrecht gilt, oder dass bei Submissionsverfahren bereits kürzere Fristen gelten oder dass bei Baurekursen die Verzögerungstaktiker nicht gebremst werden können. Sie haben recht, diese PI löst nicht alle Probleme, aber hier geht es um Rechtsgleichheit zwischen Verfahrensführer und Verfahrensgegner. Es kann nicht sein, dass Bürger sich an Fristen halten müssen, während Gemeinden oder der Bezirksrat problemlos eine Fristerstreckung erhalten. Diese PI liefert einen kleinen Beitrag zum Prinzip der Gleichbehandlung und logischerweise unterstützen wir Grünliberalen dies. Tun Sie dies auch. Besten Dank.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die CVP hat das Anliegen, die Rekursund Beschwerdeverfahren zu straffen, bereits als Postulat abgelehnt. Wir haben die PI nicht überwiesen und auch die Kommission KJS war nicht in der Lage, uns zu überzeugen, warum es diese Gesetzesänderung brauchen soll. Im Gegenteil, die PI ist, wenn man sie genauer betrachtet, kontraproduktiv. Das Anliegen, gleichlange Spiesse und Fristen zu schaffen, scheint zwar bestechend und der Wunsch, Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen, ist opportun. Nur, leider wird diese PI nicht viel dazu beitragen. Denn es sind nicht die Vernehmlassungsfristen, die zur Verzögerung der Verfahren führen, sondern das sogenannte Replikrecht, das Recht jeder Partei, auf jede Stellungnahme der anderen Partei immer zu antworten. Das ergibt einen ewigen Schriftenwechsel und dieser ist schuld an langwierigen Verfahren. Ein weiterer Mangel der PI ist die fixe Festsetzung der Vernehmlassungsfrist auf 30 Tage. Dies nimmt dem Verwaltungsgericht die Flexibilität und es wird sogar verhindert, dass situativ auch kürzere Rekurs- und Beschwerdeverfahren angesetzt werden können. Dies ist heute in jenen Fällen möglich, in denen eine besondere Dringlichkeit besteht, zum Beispiel im Gewaltschutz- oder im Submissionsverfahren. Die Initiative schafft also mehr Probleme, als sie löst und verhindert eine vernünftige Verfahrensgestaltung. Die CVP unterstützt den Minderheitsantrag und somit die Ablehnung der PI. Besten Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Liebe Frau Bürgin, nach den Wahlen ist wieder vor den Wahlen. Die CVP hat wieder klar Stellung bezogen. Ich danke Ihnen. Frau Bürgin, Sie haben Artikel 58 dieser PI nicht gelesen, wie auch Herr Bloch ihn wahrscheinlich nicht gelesen hat. Ich lese ihn Ihnen nochmals vor. Artikel 58 will neu: «Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Für die Vernehmlassungsfrist gilt Artikel 26b Absatz 2 VRG sinngemäss.» Und jetzt: «Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftwechsel anordnen.» Es ist also nicht so, Herr Bloch, dass ein zweiter Schriftwechsel nicht möglich ist.

Zu Davide Loss, wenn man 30 Tage Zeit hätte, könnte die Verwaltung keine qualitativen Referendumsantworten erstellen: Wie ist es dann mit dem kleinen Bürger? Der kleine Bürger kommt relativ spät zu seinem Anwalt im ersten Verfahrensschritt, Davide Loss, im ersten Verfahrensschritt. Also der muss laufen. Und die Verwaltung, die alles vorbereitet hat, kann dann in 30 Tagen nicht antworten? Genau da ist

das Problem, Davide Loss, genau da, dass der einzelne Bürger eben immer gepiesackt wird und nicht gleichlange Spiesse hat gegenüber der Verwaltung, welche Fristerstreckungen bis zu sechs Monaten oder länger kriegt, und zwar nicht in grossen Fällen, sondern in kleinen Fällen. Und da habe ich auch Beispiele dafür. Ich danke Ihnen.

Beat Bloch (CSP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Herr Amrein, es geht nicht um den zweiten Schriftenwechsel. Es geht darum, dass es andere Verfahren gibt, in denen eben vorgeschrieben ist, dass sie schneller gehen als 30 Tage. Und es geht darum, dass man dem Verwaltungsgericht mit Ihrem Vorschlag die Möglichkeit nimmt, adäquat auf einen bestimmten Fall zu reagieren. Und wenn Sie das in Zukunft nicht mehr wollen, dann ist die Regelung eben die, dass Sie immer 30 Tage Vernehmlassung haben, auch in Fällen, in denen Sie jetzt fünf Tage hatten. Und wenn Sie das wirklich wollen, dann haben Sie wahrscheinlich nicht richtig verstanden, wie das System funktioniert.

Davide Loss (SP, Adliswil) spricht zum zweiten Mal: Ja, Herr Amrein, auf der Gegenseite ist das Gemeinwesen. Das Gemeinwesen hat das allergrösste Interesse, dass sein Entscheid möglichst schnell vollstreckt werden kann und rechtskräftig wird. Das haben Sie übersehen. Es ist in der Regel nicht eine andere Partei, die das Verfahren hier verzögern möchte. Und auch bei den Bausachen ist es ja so, dass man hier will, dass die Baubewilligung möglichst schnell rechtskräftig wird. Das ist auch das Interesse der Nachbarn beispielsweise, die an diesem Verfahren beteiligt sind. Der Unterschied, Herr Amrein, ist eben, dass das Gemeinwesen mehrere Fälle hat im Gegensatz zum Bürger. Der Bürger hat in der Regel ein Verfahren und nicht mehrere. Es kann ja nicht sein, dass ich als Bürger hoffe, dass die Verwaltung keine Zeit hat, meine Beschwerde richtig zu beantworten. Das ist eine völlig absurde Vorstellung, die Sie hier von der Justiz haben. Und man kann sie nur so sehen, dass Sie die Justiz weiter verpolitisieren möchten. Ich finde das gefährlich und ich finde es auch bemerkenswert, dass sich hier der Anwaltsverband einschaltet und eindringlich auffordert, diese parlamentarische Initiative abzulehnen. Wir lehnen sie ab, weil sie unnötig ist und weil sie in keiner Weise zu einer Beschleunigung der Verfahren führt. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Es wurde von verschiedenen Rednerinnen und Rednern gesagt: Diese PI verlängert im Prinzip die Verfahren. Sie verlängert sie, weil eben genau in sehr vielen Fällen kürzere Fristen angeordnet werden. Deshalb bin ich erstaunt über diese parlamentarische Initiative und die Regierung war es auch. Denn in etwa fünf, sechs Bereichen – das hat uns auch der Präsident des Verwaltungsgerichts in der Kommission doch glaubhaft dargelegt – werden kürzere Fristen angeordnet oder es bestehen kürzere Fristen. Das ist im Beschaffungswesen der Fall, es wurde erwähnt, im Bereich haftrichterlicher Entscheide, dann im Ausländerrecht, dann im Strafvollzugsbereich, im Schulwesen oder in der Sozialhilfe. Da werden die Fristen mit dieser PI länger werden, wenn Sie diese endgültig unterstützen. Und einzig in Bausachen, das wurde richtig gesagt, könnte es sein, dass dann die Verfahren ein bisschen kürzer werden. Nur, daran glaube ich nicht, denn meistens sind ja die Einsprecher in Bauverfahren die Nachbarn. Und meistens ist die Baubehörde mit demjenigen, der die Baubewilligung bekommen hat – das ist jedenfalls die Mehrheit der Fälle –, gleichgerichtet gegen diese Einsprecher tätig. Und diese beiden Parteien haben überhaupt kein Interesse, die Verfahren zu verlängern. Also mir ist es jedenfalls egal. Sie werden damit rechnen müssen, dass die Verfahren länger gehen und dass entsprechend eigentlich das Gegenteil erreicht wird von dem, was Sie mit dieser PI wollen. Ich bitte Sie, diese PI abzulehnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Rafael Steiner, Isabel Bartal, Beat Bloch und Michael Stampfli (in Vertretung von Davide Loss):

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 362/2013 von Hans-Peter Amrein wird abgelehnt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rafael Steiner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 67 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren

Titel und Ingress

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§§ 26b und 58

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet ungefähr in vier Wochen statt. Dann befinden wir über Ziffern II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden

Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2014 zum Postulat KR-Nr. 180/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. März 2015 **5126**

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir haben hier freie Debatte beschlossen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Redezeit für die Ratsmitglieder dann zwei Minuten beträgt.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK hat das Anliegen der Postulanten eingehend diskutiert und gestützt darauf eine mittlere Un-

zufriedenheit festgestellt, was im Endeffekt bedeutet, dass alles bleibt, wie es ist, und ich deshalb hier im Namen der STGK die Abschreibung des Postulats beantrage.

Sehr viele Aufgaben der öffentlichen Hand werden im Verbund erledigt, also nicht ausschliesslich durch den Kanton oder ausschliesslich durch die Gemeinden. Oft macht der Kanton aus übergeordneter Ebene Vorgaben, welche die Gemeinden auszuführen haben, wobei ihnen manchmal ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, manchmal aber auch nicht. Der Kanton beteiligt sich manchmal an den Kosten, manchmal bezahlt er alles, manchmal nichts. Sie sehen, es ist sehr unterschiedlich. Insofern ist das Anliegen der Postulanten verständlich, die Aufgaben- und Kostenverteilung einmal genauer zu durchleuchten – wenn nicht in allen, dann doch wenigstens in ausgewählten Bereichen – und klare Zuordnungen im Sinne von «Wer zahlt, befiehlt» vorzunehmen.

Der Regierungsrat verweist in seinem Bericht auf den Gemeinde- und den Wirksamkeitsbericht, welcher jeweils einmal pro Legislatur zu erstellen ist. Er gibt Aufschluss über die allgemeine Situation der Gemeinden. Der nächste Termin dafür ist im Jahr 2017. Dannzumal wird man feststellen, dass der Stand der Verbundaufgaben in etwa so geblieben ist wie heute, dass es aber laufend kleinere Veränderungen gibt.

Das ist aus Sicht der Postulanten unbefriedigend, doch man muss bedenken, was die Alternative wäre. Frühere Erfahrungen im Kanton Zürich und Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass ein grosses Strukturprojekt, um alle Aufgabenbereiche zu durchleuchten und neu zuzuteilen, viel Aufwand und hohe Kosten verursacht, aber relativ wenige Veränderungen auslöst. Aufgaben neu zuzuteilen, ist eine Sache. Eine ganz andere ist es, die Finanzierung der jeweiligen Aufgabe zu ändern. Nachdem erst vor wenigen Jahren der kantonale Finanzausgleich neu gestaltet wurde und die Gemeinden auf 95 Prozent der Ressourcen des kantonalen Mittels aufdotiert werden, stellen wir keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für grundlegende Änderungen fest.

Als Gesetzgeber haben wir es in der Hand, im Rahmen von Gesetzesvorlagen die relevanten Fragen betreffend Aufgabenzuteilung und Kostenteiler zu stellen und entsprechende Bestimmungen in Spezialgesetzen festzuhalten. Im Bereich der Spitalplanung beispielsweise haben wir neue Lösungen gefunden. Die STGK kann sich für ein breit angelegtes Strukturprojekt nicht erwärmen, sondern spricht sich dafür aus, die Situation im Rahmen des Gemeinde- und Wirksamkeitsberichts weiter im Auge zu behalten. In diesem Sinne betrachten wir die Diskussion über das Anliegen der Postulanten als geführt und beantragen Ihnen, der Abschreibung zuzustimmen. Danke.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Dieses Vorstosspaket wurde unterstützt durch eine parlamentarische Initiative im Jahr 2012, welche schon einmal diese Kostentransparenz verlangte. Das Teilen der Aufgaben und Kosten zwischen Gemeinden und Kanton ist immer wieder ein grosses Thema, insbesondere im sozialen Bereich, aber auch im Gesundheitswesen. Ob für gut befunden oder nicht, im Bereich der Gesundheit ist diese Kostenteilung relativ radikal durchgeführt worden. Akutsomatik: Kanton, Pflegefinanzierung: Gemeinden. Selbstverständlich gibt es auch Verbundaufgaben, aber ich meine, ein Projekt, wie jetzt angeregt, wäre es schon wert gewesen. Nun, im Bericht der Regierung wird auf die Umfrage des Gemeindeamtes verwiesen und auch der Kommissionspräsident hat es erneut getan. Dieses Resultat wurde im November 2013 präsentiert. Darin wurde neben diesem Resultat auch der Wirksamkeitsbericht, wie er jetzt wieder angesprochen wurde, erwähnt. Die Fragestellungen bei solchen Umfragen sind immer entscheidend. Damals ging es um die Kompetenz und es ist klar, dass die Gemeinden vorsichtig geantwortet haben, denn sie möchten keine Kompetenzen verlieren und im Rahmen eines Bumerangs plötzlich die Leidtragenden eines Umfrageresultates werden. Der Wirksamkeitsbericht, immer wieder gerne genannt, wenn es darum geht, nichts zu tun, soll im Jahr 2017 vorliegen. Hintergrund und Idee des Vorstosses war es, dass die Teilung wirklich in Einzelfällen geprüft werden soll, quasi Gesetz um Gesetz. Nun, nach der Antwort des Regierungsrates stellt sich die Frage: Wie weiter? Offenbar sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und die Kommission auch nicht. Und wie es mit Postulaten so üblich ist, können wir jetzt einen Zusatzbericht verlangen, mehr nicht.

Der Kommissionspräsident hat mehrfach sein Verständnis signalisiert. Wenn ich aber höre, dass im selben Atemzug nur wenige Wochen nach der Präsentation des Resultates das Musikschulgesetz mit genau gleichem Fehlverhalten präsentiert wird, dann erstaunt mich das schon etwas. Das heisst mit anderen Worten: Wir nehmen zur Kenntnis, dass ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es tut mir leid, Herr Kündig, die Redezeit ist zwei Minuten, ich habe Sie darauf hingewiesen, und sie ist leider abgelaufen.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Im Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht stellt der Regierungsrat dar, welche öffentlichen Aufgaben vom Kanton beziehungsweise von den Gemeinden geregelt, erledigt und finanziert werden. Der Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht kommt 2017 noch rechtzeitig. Dort soll fallweise darauf geachtet werden, dass die Abgrenzungen klargemacht werden. Dieses Postulat ist überflüssig und die Grünen sind für Abschreibung. Besten Dank.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Auch die GLP ist für Abschreiben. Was für uns ein bisschen die Bilanz ist: Man kann nicht bei einem so generellen Vorstoss das Gefühl haben, alles werde sich zum Besten ändern. Wir müssen bei jedem einzelnen Geschäft darauf achten: Ist unseren Grundsätzen der Kostenentflechtung Genüge getan oder nicht? Und es gilt auch für uns, die vielen Mitglieder von Gemeindeexekutiven, die wir auch im Kantonsrat sind, diese Infos aus den Gemeinden besser hierher zu tragen und mit konkreten einzelnen Detailvorstössen zu kommen. So ein globaler, wie der hier war, ist halt eher ernüchternd in seiner Effizienz. Ich danke Ihnen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die CVP hatte immer Sympathien für das Anliegen der Kostenentflechtung und wir schreiben das Postulat nur schweren Herzens ab. Dass eine komplette Entflechtung unmöglich ist, ist auch uns klar. Aber eine saubere Aufgabenteilung zwischen Verbundaufgaben, kantonalen und kommunalen Aufgaben, wie dies der Kanton Luzern vorgenommen hat, wäre sicher auch für den Kanton Zürich prüfenswert. Wenn wir die steigenden Kosten in den Griff bekommen wollen, müssen wir Zahlungspflicht und Entscheidungskompetenzen stärker koppeln. Wenn ich für etwas bezahlen muss, also in der Zahlungspflicht bin, das ich aber nicht beeinflussen kann, weil ich keine Entscheidungskompetenz habe, dann ist schlicht zu wenig Handlungsspielraum vorhanden, Kostensenkungsmassnahmen durchzuführen. Wir werden gespannt sein, was der glorifizierte Gemeindeund Wirksamkeitsbericht aufzeigen wird. Wir hätten ein früheres kritisches Hinschauen geschätzt. Die Regierung sieht momentan keinen

Handlungsbedarf. Wir schreiben das Postulat also ab, aber damit ist das Thema für uns noch lange nicht vom Tisch.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Die Vorgabe «Wer zahlt, befiehlt» ist grundsätzlich richtig. Vieles wird aber im Verbund zwischen Gemeinden und Kanton geregelt und kann sowieso nicht völlig getrennt werden. Mit dem Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht stellt der Regierungsrat dar, welche Aufgaben vom Kanton beziehungsweise von den Gemeinden erledigt und finanziert werden. Diese Berichte erlauben es dem Gesetzgeber, zu beurteilen, wo Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat hat mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten das Anliegen des Postulates erfüllt. Die EVP-Fraktion stimmt der Abschreibung des Postulates zu.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): «Wer zahlt, befiehlt» ist ein unbestrittener Grundsatz, der nicht nur im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen, sondern auch im Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden vollumfänglich gelten soll. Die sogenannte fiskalische Äquivalenz, die in der Bundesverfassung verankert ist, hat selbstverständlich auch auf Kantonsebene zur Anwendung zu gelangen. Das heisst, wer den Nutzen einer Leistung hat, trägt deren Kosten. Und wer die Kosten trägt, kann über diese Leistung bestimmen. Wo das im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden nicht zutrifft, muss es noch angepasst werden.

Anlass für dieses von der EDU mitunterzeichnete Postulat gaben das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. So mussten die Gemeinden in den letzten Jahren Kompetenzeinschränkungen und vom Kanton veranlasste Zentralisierungen hinnehmen, ohne fiskalisch entlastet zu werden. Das ist nicht in Ordnung. Insbesondere im Bereich der kantonalen Jugendhilfestellen haben die Gemeinden keinerlei Kompetenzen, müssen sich aber dennoch an deren Kosten zu 40 Prozent beteiligen. Eine diesbezüglich von der EDU lancierte PI, welche die Streichung des Gemeindebeitrags will, ist noch in der KBIK (Kommission für Bildung und Kultur) hängig. Diese Streichung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Gemeinden für die ganzen Kosten der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) aufkommen, welche ursprünglich der Kanton finanzieren wollte.

Weiter gaben in den letzten Monaten auch die Kleinkinderbetreuungsbeiträge zu reden, die vollumfänglich von den Gemeinden finanziert werden, deren Kosten jedoch aufgrund einer mutwilligen kantonalen Verordnung exorbitant gestiegen sind. Das sind drei Beispiele, in denen Kostenentflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden dringend nötig wären.

Leider hat die Regierung mit ihrem Bericht ihrerseits keinen konstruktiven Beitrag zur Kostenentflechtung geleistet, was ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP stimmt der Abschreibung des Postulates zu. Natürlich stehen wir auch dafür ein, dass die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzen sauber geregelt werden und dass auch die Kosten so verteilt werden, dass sie dem entsprechen, wie es dann eben auch gehandhabt wird. Aber wichtig scheint uns, was Herr Farner schon erwähnt hat: Wir hier als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber haben es auch in der Hand, wenn wir Gesetze erlassen, speziell darauf zu achten und von Anfang an darauf hinzuarbeiten, dass wir diese saubere Kostenentflechtung – darum geht es ja in den meisten Fällen – auch im Gesetz festhalten. Aber im Moment sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf für grössere Aktionen, sondern wir sollten uns einfach mehr Zeit nehmen und genauer hinschauen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP begrüsst eine Entflechtung der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde, insbesondere dort, wo es möglich und umsetzbar ist. Es wäre für alle Beteiligten hilfreich, wenn mehr Klarheit bei der Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton herrschen würde. Der Wirksamkeitsbericht bringt dafür zu wenig Klarheit. Die BDP erwartet mit einer klar ersichtlichen Aufgabenverteilung möglichen Handlungsspielraum bezüglich der Rollenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Damit können zukünftig eventuell auch Abläufe optimiert und allenfalls Kosten eingespart werden. Dafür gibt es bereits gute Beispiele aus anderen Kantonen. Wir sind für Abschreibung des Postulates.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat 180/2012 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Statistikgesetz (StatG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2013 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. März 2015 **5011a**

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Im Namen der STGK beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und schliesslich dem neuen Statistikgesetz in der leicht geänderten Fassung zuzustimmen.

In der STGK wurde vorab die Frage diskutiert, weshalb ein neues Gesetz geschaffen werden sollte, wenn es doch das Statistische Amt schon seit 150 Jahren gibt. Das Statistische Amt leistet sehr gute und hilfreiche Arbeit für den Regierungsrat, die Verwaltung und auch für uns als Kantonsrat und es gab bisher nie Probleme wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen.

Die Kommissionsmehrheit liess sich nach gewalteter Diskussion davon überzeugen, dass staatliches Handeln grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage haben sollte und insofern ein Statistikgesetz überfällig ist. Mit diesem Gesetz wird also dem sogenannten Legalitätsprinzip entsprochen.

Ein weiteres Argument sind Vorschriften aus dem Datenschutz. Als das IDG, das Gesetz über die Information und den Datenschutz, geschaffen wurde, wurde gleichzeitig eine Übergangsfrist von fünf Jahren für weitere gesetzliche Anpassungen vorgegeben. Die Bearbeitung von Personendaten und von besonderen Personendaten verlangt gemäss IDG eine gesetzliche Grundlage, was auch die Arbeit des Statistischen Amtes betrifft. Auf Bundesebene gibt es ein Bundesstatistikgesetz, in dem unter anderem die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden geregelt ist. Die Vorgaben der übergeordneten Ebene des Bundes sollen auf kantonaler Ebene konkretisiert werden.

Aus diesem Grund hat die STGK schliesslich die Notwendigkeit dieses Gesetzes bejaht. Es ist mit 17 Paragrafen schlank ausgefallen. Es regelt insbesondere die Planung und Koordination sowohl verwal-

tungsintern wie auch in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen, dem Bund und den Gemeinden. Es bildet ferner die geforderte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten. Es nennt als Grundsatz für die Datenerhebung die Indirekterhebung, was bedeutet, dass primär bestehende Datenbestände zu nutzen sind, bevor neue Daten in Direkterhebungen erhoben werden.

In der Detailberatung kamen wir zum Schluss, dass die Paragrafen 2 und 3 in der Reihenfolge nach unserem logischen Empfinden umzukehren sind. In Paragraf 12 ist vorgesehen, dass Private zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden können. Diese Bestimmung wurde intensiv diskutiert und führte schliesslich zur Änderung von Paragraf 15. Um keinen staatlichen Übereifer aufkommen zu lassen, schlagen wir vor, dass es gegen Direkterhebungen, für die Private zur Mitwirkung verpflichtet werden, grundsätzlich ein Rechtsmittel geben muss, was ausdrücklich in diesem Gesetz erwähnt und somit für jedermann klar ersichtlich sein soll. Gegen solche staatliche Verpflichtungen sollen Private sich auch wehren können.

Ansonsten sind wir mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden und beantragen Ihnen Zustimmung zu dieser a-Vorlage. Besten Dank.

Alex Gantner (FDP, Maur): Ich spreche für eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion. Wir Liberalen wollen auf die Vorlage nicht eintreten und lehnen dieses neue Gesetz klipp und klar ab.

Ein kleiner Teil der Fraktion wird hier Stimmenthaltung drücken. Das Timing dieser Debatte könnte nicht besser sein, Herr Justizdirektor (Regierungsrat Martin Graf), ausdrücklich nicht wegen des gestrigen kantonalen Wahltermins, sondern weil wir Volksvertreter in den letzten Tagen ein Paket erhalten haben. Der Inhalt: das Statistische Jahrbuch des Kantons Zürich 2015, und dies notabene ohne ein Gesetz. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Jahrbuch die ganzen Statistiken, die dahinter liegen, die vielen anderen Statistiken und Auswertungen, die es aus Platz oder Relevanzgründen gar nicht in diese jährliche Dokumentation geschafft haben, auch zukünftig in gleicher Qualität und Aussagekraft möglich sind. Wir sehen im Gegensatz zum Herrn Justizdirektor, der, wie es scheint, unerklärlicherweise eine Mehrheit im Regierungsrat gewinnen konnte, keine Notwendigkeit eines neuen kantonalen Statistikgesetzes. Es ist, hier gut nachzulesen, ein Produkt der regelungswütigen Verwaltung und im weitesten Sinn

- und das ist besorgniserregend und nicht akzeptierbar - ein Produkt der EU, basierend auf einem Abkommen aus dem Jahre 2004 zwischen der Eidgenossenschaft und der EU über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik. Es ist, Herr Justizdirektor, ein absolutes «No go» aus unserer Sicht, dass bei der Auflistung der rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Statistik, wie auf Seite 6 der Weisung nachzulesen, zuallererst die europäische, sprich EU-Ebene, erwähnt wird. Nur sieben Kantone kennen ein Statistikgesetz in der Schweiz. Sie schreiben im Weiteren, dass es im Kanton weder eine verfassungsrechtliche Grundlage für die öffentliche Statistik noch eine einheitliche Regelung auf Gesetzesstufe gebe. Richtig. Aber ebenso richtig ist, dass es keine weiteren Regelungen braucht, da die Statistik im Kanton Zürich, wie dargelegt, funktioniert - und sehr gut funktioniert. Es besteht schlechthin kein Handlungsbedarf und es ist jetzt an diesem Parlament oder am nächsten in der neuen Legislatur, die Reisslinie zu ziehen und diesen Gesetzesentwurf zu versenken.

Beim genauen Hinsehen auf die einzelnen Paragrafen wird klar, dass die staatliche Tätigkeit weiter ausgebaut werden soll. Die öffentlichen Organe sind nicht nur der Kanton und die Gemeinden, sondern auch Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale oder kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen. Das ist weit, das ist sehr weit gefasst und öffnet die Tür für statistische Turnübungen jeglicher Art von Gemeinden bis zu den kleinsten Organisationen, die über Leistungsaufträge öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Und dann wird suggeriert, dass dies keine Kostenfolgen haben sollte. Das ist an Naivität nicht zu überbieten, Herr Justizdirektor und geschätzte Mehrheit der vorberatenden Kommission. Ein weiterer kritischer Punkt ist die Verwendung von Personaldaten. Und am kritischsten ist das vorgeschlagene Verfahren, wie die Datenerhebung erfolgen soll. Es ist absolut unglaublich, was in der Erstfassung von der Verwaltung, vom Justizdirektor und von der Regierung vorgeschlagen wird: Private sollen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Mit diesem Vorschlag sind die wahren Absichten der öffentlichen Hand entlarvt worden, sich nämlich über ein Gesetz Einblick in absolut private Angelegenheiten verschaffen zu können und den staatlichen Aktions- und Informationsradius weiter auszubauen. Nein, wir können niemanden verstehen, der diese Stossrichtung auch in abgeschwächter Form, wie sie nun in der a-Vorlage vorgeschlagen wird, nämlich dass eine anfechtbare Anordnung dazu vorliegen muss, unterstützt. Das ist der Anfang von Streitigkeiten, die an Gerichten ausgetragen werden. Und am Schluss sind es die Gerichte und Richter, die befehlen, wie weit der Staat sich in das Private einmischen und sich Informationen beschaffen kann. Wir beantragen

Nichteintreten

und werden das Gesetz ablehnen.

Céline Widmer (SP, Zürich): Die FDP und die SVP finden, es brauche das Statistikgesetz nicht. Es sei unnötig und verursache nur Bürokratie. Ich sehe dies etwas anders, denn ich meine, dass es für wesentliches staatliches Handeln eine minimale gesetzliche Grundlage braucht – auch im Kanton Zürich. Mit diesem Gesetz reden wir als Parlament über den Umgang mit Statistik von Behörden und Verwaltung mit. Und das finde ich sinnvoller, als alles dem Regierungsrat zu überlassen.

Ja, bisher gab es kein Statistikgesetz. Die Rolle der Statistik wird aber immer wichtiger. Man stützt sich immer öfter auf Statistiken ab in Bezug auf Bevölkerungsdaten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr, Forschung und so weiter. Statistiken dienen den Exekutiven und Verwaltungen in Kanton und Gemeinden als wichtige Grundlage für ihr Handeln und spielen auch für die Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Die öffentliche Statistik ist zu einer Infrastrukturaufgabe geworden. Zu den staatlichen Aufgaben gehört auch die Abdeckung der statistischen Grundversorgung.

Nicht nur wegen dem Legalitätsprinzip soll ein Statistikgesetz geschaffen werden. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist diese gesetzliche Grundlage notwendig. Denn es geht hier häufig auch um die Bearbeitung von Personendaten. Das neue Gesetz soll einerseits Transparenz schaffen, wer unter welchen Bedingungen statistisch tätig sein kann, und eine wirksame Koordination unter den verschiedenen Statistikproduzenten fördern. Andererseits sollen die Bedürfnisse des Datenschutzes berücksichtigt werden. Auch der Staat soll Personendaten nur unter klaren Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen bearbeiten. Damit dient das Gesetz nicht zuletzt auch dem Schutz der Bevölkerung vor staatlichen Eingriffen.

Das Statistikgesetz schafft keine neuen Gremien oder Stellen, wie wir dies eben gehört haben, sondern es ist eine sinnvolle gesetzliche Grundlage für die öffentliche Statistik. Wir finden es auch richtig, dass die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht für öffentliche Organe und Private vorgesehen ist. Die SP stimmt dem vorliegenden Statistikgesetz zu. Ich danke Ihnen.

Ursula Moor (SVP, Höri): Winston Churchill hat einmal gesagt: «Traue keiner Statistik, die du nicht selber gefälscht hast.» Und heute diskutieren wir hier in diesem Saal über ein Statistikgesetz für unseren Kanton. Die SVP-Fraktion unterstützt das Nichteintreten auf dieses Gesetz und lehnt das überflüssige Gesetz ab, weil wir überzeugt sind, dass übergeordnete bundesrechtliche Gesetze ihren Zweck erfüllen. Seit dem 1. August 1993 ist das Bundesstatistikgesetz in Kraft, in dem Rechte und Pflichten der Befragten bei Datenerhebungen zu statistischen Zwecken geregelt sind. Seit dem 1. November 2006 gibt es das Registerharmonisierungsgesetz, das den Mindestinhalt der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister bestimmt und dem Bundesamt für Statistik die Kompetenz zur Vereinheitlichung der erfassten Daten regelt. Am 1. Januar 2008 trat das neue Volkszählungsgesetz in Kraft, das die zentrale Grundlage für die öffentliche Statistik in der Schweiz darstellt. Die grossen Datenflüsse sind also bundesrechtlich geregelt. Es wurde bereits gesagt: Vor ein paar Tagen haben wir das Statistische Jahrbuch des Kantons Zürich 2015 erhalten. All die darin enthaltenen Daten sind ohne Statistikgesetz erhoben worden. Wir sind also ohne Statistikgesetz ausgekommen. Der Bund übernimmt zunehmend das internationale Vorgehen. Die Kantone vollziehen das vom Bund Angeordnete. Und die Gemeinden müssen das vom Kanton Befohlene umsetzen. Dieses neue Statistikgesetz unterstreicht und bestätigt einmal mehr diese Vorgehensweise.

Die SVP will keine neuen unnötigen Gesetze, die zu mehr Bürokratie und Streitereien führen, die vor Gericht geklärt werden müssen. Wir lehnen die Vorlage 5011 ab. Das Statistische Amt kann seine Arbeit trotzdem weiterhin tun. Ich danke Ihnen, wenn Sie Gleiches tun.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Das Statistikgesetz fasst eine 150-jährige Statistikpraxis zusammen. Sie tut dies in kurzen 17 klar gefassten Paragrafen. Das Legalitätsprinzip und die reine Lehre gebieten dieses Gesetz. Auch wenn es 150 Jahre ohne ging – jetzt ist es fällig. Sieben Kantone haben das bereits realisiert und einschlägige Ge-

setze erlassen. Ich bitte Sie, den Kanton Zürich als achten Kanton folgen zu lassen. Danke.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Die Grünliberale Partei wird diesem Statistikgesetz, das noch leicht abgeändert wurde, zustimmen. Ja, das Statistische Amt könnte auch ohne dieses Gesetz weitermachen wie bisher. Aber wenn ich gewisse Bedenken gehört habe, dass man die Kontrolle haben will, was die Verwaltung dann alles macht, so ist es umso wichtiger, dass man ein Gesetz macht. Denn die Gesetze sind unter unserer Kontrolle. Wenn wir kein Gesetz machen, ist die Freiheit in der Verwaltung eher noch grösser, als wenn wir das klar im Gesetz festlegen.

Zweitens: Das mit diesen Regelungen – EU-Varianten et cetera – stört mich auch nicht. Warum? Bei der Statistik ist es wichtig, dass man eine sinnvolle Datenquellengrundlage hat, dass man genau weiss, was man erhebt und was nicht. Je einheitlicher die Daten erhoben werden, desto besser kann man sie auswerten. Das geht leider auch gegen dich, liebe Ursi (Ursula Moor), das mit den gefälschten Statistiken: Je mehr Standards man hier einführt, desto schwieriger wird es, die Statistiken zu manipulieren. Es ist also wichtig, dass diese Daten sauber erhoben werden, dass klar geschrieben wird, was erhoben wird, damit es nachvollziehbar ist. Und dann werden auch nicht immer Statistiken gefälscht. Dieses Zitat wurde unterdessen so oft zitiert, das hat wahrscheinlich langsam einen Rekordstatus. Wir finden es wichtig, dass es eine gesetzliche Grundlage für staatliches Handeln gibt. Und wir haben auch kein prinzipielles Misstrauen gegenüber der Verwaltung, erst recht nicht, da die Verwaltung ja von Politikern geführt wird und wurde und diese Politiker jetzt ja erstaunlicherweise wiedergewählt wurden. Und wir haben Neue dort. Ich hoffe, wir haben ein gewisses Grundvertrauen in die neugewählten Regierungsräte, denen ich hier zu ihrer Wahl gratulieren möchte. Wir werden diesem Gesetz zustimmen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die CVP wird auf das Statistikgesetz eintreten. Auch bei uns löst ein neues Gesetz keinen Begeisterungssturm aus, sondern jeweils Bauchschmerzen. Aber auch Bauchschmerzen heilt man manchmal mit Medikamenten, auch wenn man eigentlich darauf bedacht ist, die Medikamente zu reduzieren. So ist es mit diesem Gesetz. Eigentlich würde die CVP lieber Gesetze reduzieren. In diesem Fall aber akzeptieren wir die Notwendigkeit eines neuen

schlanken Gesetzes. Die Rolle der öffentlichen Statistik wird zunehmend wichtiger, vor allem, da es dank Internet immer einfacher wird, statistische Daten abzurufen. Es ist daher zweckmässig, hier verbindliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Trotzdem gilt es, den Warnfinger aufzuhalten. Ein Statistikgesetz soll nicht dazu verleiten, immer neue und immer mehr Daten zu erheben. Es ist wichtig, regelmässig zu hinterfragen, welche Daten tatsächlich notwendig sind. Ebenso hat die CVP die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht natürlicher Personen sehr skeptisch betrachtet. Wir sind froh um den Kommissionsantrag in Paragraf 15. Dieser stellt klar, dass Direkterhebungen angefochten werden können. Dies ist eine kleine Hürde, die mithelfen soll, dass die Regierung hoffentlich nie leichtfertig Direkterhebungen anordnet. Die CVP wird auf das Statistikgesetz eintreten. Danke.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Bauchschmerzen löst das Statistikgesetz nicht aus, dafür bräuchte es schon etwas Übleres. Das Gesetz hat in unserer Fraktion mit Ausnahme von Paragraf 12, dass Private zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden können, keine grosse Diskussion ausgelöst. Wie sinnvoll eine solche Erläuterung im Gesetz ist, wurde in unserer Fraktion sehr unterschiedlich beurteilt. Auch wenn wir mit Zwang Mühe haben, stimmt die BDP-Fraktion dem Gesetz zu.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die EDU will nicht unbedingt neue Gesetze, findet aber dieses Gesetz durchaus sinnvoll. Das, was der Staat macht, soll eine gesetzliche Grundlage haben. Zudem gibt dieses Gesetz dem Kantonsrat die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Bei Verordnungen ist das nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist die EDU für Eintreten.

Res Marti (Grüne, Zürich): Ich melde mich bei diesem Geschäft zu Wort, da ich beruflich regelmässig mit dem Thema dieses Gesetzes zu tun habe. Ich arbeite für ein Befragungsinstitut und habe deshalb täglich mit statistischen Auswertungen und Direkterhebung von Daten zu tun, übrigens nie im Auftrag des Kantons Zürich. Zum Thema «Anordnung von Direkterhebungen» möchte ich an dieser Stelle klarstellen, dass mit der im Paragrafen 15 verlangten «anfechtbaren Anordnung» die Anordnung zur Durchführung einer Direkterhebung gemeint ist und nicht die Anordnung zur individuellen Teilnahme. Die

Anordnung zur individuellen Teilnahme kann im Falle einer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht ebenfalls angefochten werden, das ist selbstverständlich. Der Aufruf zu einer freiwilligen Teilnahme an einer Befragung, zum Beispiel wenn das Statistische Amt im Auftrag der Motorfahrzeugkontrolle die Kundenzufriedenheit erhebt, kann und muss nicht angefochten werden. Wer nicht teilnehmen will an dieser Befragung, soll einfach nicht teilnehmen. So einfach ist das.

Was die Mitwirkungspflicht angeht, so ist es auch beim Bund ein ganz übliches Mittel, um die wichtigsten Informationen zu erhalten. Dieses Mittel wird sehr restriktiv angewandt und wird auch nicht mit jeder Konsequenz durchgesetzt, zum Beispiel bei der Strukturerhebung, der ehemaligen Volkszählung. Wenn der Staat nach Informationen fragt, dann soll das okay sein. Sie, liebe Leute von der FDP und von der BDP, haben beim Bund die Revision des Nachrichtendienstgesetzes unterstützt. Es ist Ihnen also lieber, wenn der Staat selber spioniert und nicht nachfragt. Und wenn er nachfragt, dann ist es nicht okay. Das ist schon ein bisschen komisch. Fichen sind Ihnen offenbar lieber als Nachfragen.

Regierungsrat Martin Graf: Alex Gantner hat ein Katastrophenszenario aufgezeichnet – und das ausgerechnet bei einem Statistikgesetz. Was muss denn noch passieren, bis er «explodiert»? Das ist wahrscheinlich schon bald der Fall. Jedenfalls ist dieses Gesetz die Ausführung von dem, was hier im Kantonsrat immer verlangt wird: Sie fordern ja für jede staatliche Tätigkeit auf der Basis der kantonalen Verfassung eine gesetzliche Grundlage. Es vergeht ja keine Viertelstunde, ohne dass Sie eine solche Grundlage fordern. Sie haben auch für die Erhebung von Personendaten und den Umgang mit Personendaten das IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) verabschiedet. Das haben Sie ja hier drin legiferiert und dort die Voraussetzungen reingeschrieben. Für mich braucht es das Gesetz nicht, ich würde auch ohne Gesetz regieren, aber Sie wollen ja diese Grundlagen und deshalb haben wir es auch gemacht. Die Regierung will und braucht das Gesetz, denn wir haben ein Legalitätsprinzip und ein Verhältnismässigkeitsprinzip in diesem Kanton. Das verlangt diese Grundlagen. Entsprechend müssen wir das auch so ausführen. Deshalb ist dieses Gesetz hier und ich bitte Sie sehr, auf diese Vorlage einzutreten. Es ist die Grundlage für den Status quo, den Status quo der Tätigkeit des Statistischen Amtes. Wir wollen diese Arbeit nicht einfach per se ausdehnen, sondern wir wollen diese Tätigkeit legitimieren. Denn gemäss

14941

Ihren Vorgaben braucht es diese Legitimierung. Deshalb danke ich Ihnen für das Eintreten.

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: Alex Gantner hat den Antrag gestellt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Wir stimmen deshalb über das Eintreten ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96: 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Alex Gantner abzulehnen und auf die Vorlage 5011a einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

A. Allgemeine Bestimmungen

\$\$ 1-4

B. Planung und Koordination

§§ 5 und 6

C. Bearbeitung von Personendaten

§§ 7-9

D. Datenerhebung

§§ 10-15

E. Veröffentlichung

§§ 16 und 17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in circa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

7. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015 **5135a**

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates an insgesamt drei Sitzungen beraten. Die STGK (Kommission für Staat und Gemeinden) hat mit Schreiben vom 9. März 2015 einen Mitbericht dazu erstattet. Die Bemerkungen wurden von der KJS positiv aufgenommen.

Die Vorlage insgesamt war in der Kommission unbestritten. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen denn auch nur kleinere, vorwiegend redaktionelle oder rechtsetzungstechnische Änderungen. Die einzige bedeutendere Änderung ist, dass gemäss Paragraf 23 die kommunalen Polizeien Zugriff auf die Kantonale Einwohnerdatenplattform KEP erhalten. Auf die Minderheitsanträge werde ich in der Detailberatung eingehen.

Zur Vorlage: Worum geht es? Was ist der Handlungsbedarf? Das Melde- und Einwohnerregisterwesen ist im Kanton Zürich eine Aufgabe der Gemeinden. Das soll auch so bleiben. Nachteil ist jedoch, dass keine zentrale Sammlung der Einwohnerregisterdaten auf kantonaler Ebene besteht. Benötigt eine Behörde die Einwohnerdaten, zum Beispiel Zivilstands- oder Betreibungsämter oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Behörden und die Verwaltung des Kantons oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, müssen sie diese Daten bei Bedarf von den Einwohnerkontrollen der einzelnen Gemeinden beziehen und nachführen. Dies geschieht heute telefonisch, per Fax, Briefpost oder E-Mail. Dies ist sowohl für die datenliefernden Gemeinden wie auch für die verschiedenen Datenbezüger aufwendig und mit Fehlerquellen verbunden. Wir sprechen hier von rund 1,8 Millionen Abfragen jährlich. Für diese hohe Anzahl rechtfertigt sich eine Rationalisierung. Die Vorlage schafft daher die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Einwohnerdatenplattform. Diese wird mit den Daten der kommunalen Einwohnerregister gefüttert.

Auf der anderen Seite gibt es auch für diejenigen, die den Gemeinden Daten melden müssen eine Vereinfachung, also insbesondere für die Verwaltungen von Immobilien, aber auch für die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner. Denn es wird vorliegend die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass diese ihre Daten den Gemeinden elektronisch übermitteln können, sogenannte E-Drittmeldung und E-Umzug. Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Weisung des Regierungsrates und beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Besten Dank.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Die SVP stimmt dem Gesetz zu, hätte es aber vorgezogen, wenn die Auskunftspflicht für Vermieter von einer aktiven zu einer passiven geändert worden wäre, wie dies der Minderheitsantrag will. Dazu werden wir noch etwas hören.

Ich bin etwas überrascht: Ich habe mich etwa als Nummer fünf gemeldet, aber es ist klar, wir sind die wählerstärkste Partei, darum begrüsse ich es natürlich, dass man mir das Wort zuerst gibt.

Heute und auch in Zukunft müssen bei einem Umzug sowohl die meldepflichtige Person wie auch der Vermieter Angaben betreffend die Wohnung machen. Dies ist eine Doppelspurigkeit und ein bürokratischer Leerlauf. Vor den Wahlen habe ich regelmässig gehört und gelesen, man sei gegen Bürokratie und wolle diese reduzieren. Wir sind natürlich wieder nach den Wahlen und schon sind die Versprechen und Vorsätze bei Einzelnen wieder vergessen. Für die SVP und den Hauseigentümerverband ist es selbstverständlich, dass die Gemeinden und vor allem die Sicherheitsorgane im Einzelfall auf Informationen von Vermietern angewiesen sind. Aus unserer Sicht wäre eine passive Auskunftspflicht der Vermieter, wie dies einzelne andere Kantone kennen, das richtige Instrument. Es ist schon erstaunlich und wirft Fragen auf, dass die Gemeinden auf die Vermieter angewiesen sind, um ihre Einwohnerregister in Ordnung halten zu können. Institutionelle und professionelle Verwaltungen wissen um die Meldepflicht. Hingegen habe ich in mehreren Gesprächen - so eine Art Stichproben festgestellt, dass Vermieter, die wenig Mieterwechsel haben, nicht wissen, dass sie einen neuen Mieter melden müssen. Diese Personen machen sich so strafbar und können gebüsst werden. Meiner Meinung nach ist es nicht richtig, dass dem Vermieter in diesem Punkt eine aktive Rolle zukommt. Die Meldepflicht liegt ganz klar bei der Person, die umzieht. Die Befürworter der aktiven Meldepflicht führen an, wie wichtig die aktive Meldepflicht für die Sicherheitsorgane sei. Wie bereits erwähnt, bin ich der Ansicht, dass für die Bedürfnisse der Sicherheitsorgane eine passive Auskunftspflicht vollauf genügen würde. Würde das System so gut funktionieren, wie dies in der Diskussion ins Feld geführt wurde, müssten alle Sans-Papiers bekannt sein und würde sich keine Person illegal in der Schweiz aufhalten. Die Praxis zeigt, dass dies leider nicht der Fall ist. Zum Glück muss der Vermieter mit dem vorliegenden Gesetz nicht auch noch melden, wer letzte Nacht oder über einige Tage in der Wohnung zu Besuch war. Diese Informationen können ja zum Teil auch sehr interessant sein. Das neue Gesetz hat auch Punkte, die einen Fortschritt darstellen, wir haben dies von der Kommissionspräsidentin soeben gehört. Die Möglichkeit, die Mutationen elektronisch vornehmen zu können, wird von der SVP und vom Hauseigentümerverband ausdrücklich begrüsst.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir nehmen einmal mehr die Gelegenheit nicht wahr, eine bürokratische Doppelspurigkeit abzubauen und die Vermieter von einer Pflicht zu befreien, von der viele nicht wissen und die sie in eine Rolle drängt, die ihnen eigentlich nicht zukommen dürfte. Aus Sicht der SVP ist das Gesetz im Grundsatz nötig. Die SVP-Fraktion wird diesem im Wissen zustimmen, dass noch eine bessere Lösung möglich gewesen wäre.

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: In der Reihenfolge der Sprecher nach Fraktionsstärke folgt nun Raphael Steiner für die SP (Heiterkeit).

Raphael Steiner (SP, Winterthur): Im neuen MERG findet der Einwohnerregisterteil sein neues Zuhause. Dies ist notwendig, um diesem datenschutzrelevanten Bereich die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Ein korrektes Einwohnerregister ist für das Funktionieren unseres Staates und unserer Demokratie von grosser Wichtigkeit. Die neue Einwohnerplattform KEP (Kantonale Einwohnerdatenplattform) ist ganz klar ein Kompromiss zugunsten der Gemeinden. Der Kanton übernimmt die Kosten, die Gemeinden müssen nur die Daten anliefern. Es stellt sich in der Tat etwas die Frage, ob man, wenn man denn schon eine neue Plattform entwickelt, nicht gleich ein kantonales Einwohnerregister schaffen sollte, auch wenn dies nochmals deutlich aufwendiger wäre. Aber vielleicht ist die KEP ja ein guter Zwischenschritt dazu, der dann eine spätere Migration erleichtert.

Die SP wird dem MERG zustimmen. Wir haben noch einige Anträge gestellt, welche den Datenschutz verbessern sollten. Das Einwohnerregister soll primär ein Instrument für die Behörden sein, Private sollen nur soweit nötig darauf Zugriff erhalten. Zur Drittmeldepflicht werden wir dann beim entsprechenden Antrag sprechen. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP wird dem Gesetz zustimmen. Bis heute gibt es keine zentrale Sammlung der Einwohnerregisterdaten auf kantonaler Ebene. Entsprechend müssen die Daten heute bei Bedarf von den Einwohnerkontrollen über die Gemeinden bezogen und nachgeführt werden. Diese Beschaffung und Nachführungen erfolgen telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Briefpost. Das ist alles mit erheblichem Aufwand belastet und birgt zudem Fehlerquellen in sich. Mit der Schaffung einer kantonalen Kopie der Daten aus den kommunalen Einwohnerregistern werden die Datenbeschaffungen und Datennachführungen letztendlich vereinfacht. Mit dem MERG sollen die Regelungen über das Melde- und Einwohnerregister zeitgemäss und bürgernah ausgestaltet werden, es ist gesagt worden. Man überführt letztlich den Teil des Gemeindegesetzes ins MERG. Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton bleibt erhalten. Es wird eine Vereinfachung und Optimierung der kantonalen Einwohnerplattform als Spiegelung der Gemeinderegister angestrebt. Und wichtig ist – an die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden –, dass die Daten und die Datenhoheit bei den Gemeinden verbleiben. Es geht also letztlich um einen Kopiervorgang.

Für den Kanton bedeutet die Vorlage eine administrative Entlastung und eine Fehlerreduktion. Eine kritische Anmerkung haben wir allerdings aus Sicht der FDP zu den Kosten: Zu den Kostenfolgen wird eigentlich nichts ausgesagt, mit Verweis auf die Entwicklung in anderen Projekten, beispielsweise «RIS II» (Rechtsinformationssystem), die Mehrkosten verursachten.

Zu den Minderheitsanträgen: Die Minderheitsanträge in Paragrafen 18 und 19 lehnen wir ab. Hinter Paragraf 18, also dem Minderheitsantrag der SP, verbirgt sich viel Bürokratie. Das eidgenössische Datenschutzgesetz unterscheidet ja zwischen normalen Daten und besonders schützenswerten Daten und dieses MERG bildet eigentlich auf kantonaler Ebene diese Zweiteilung ab. Das heisst, es kann nicht sein, wie von der SP beantragt, dass dann auch für jedes normale Datum – sprich Name, Vorname – ein Gesuch gestellt und ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht werden müsste. Sie müssen sich einmal in die Situation Gewerbetreibender versetzen, die vielleicht erfahren müssen, wo jemand hingeht, wo jemand hinzieht. Das wird schwierig.

Die Minderheitsanträge in Paragraf 7 und Paragraf 8 – da schliesse ich mich den Äusserungen von Hans Heinrich Raths an –, diese Minderheitsanträge ziehen wir aber nach Rücksprache mit den Mitunterzeichnenden zurück. Es ist aber nicht so, dass wir nicht die administrativen Vereinfachungen für Vermieter, Hauseigentümer, Gewerbe und so fordern. Wir fordern den Regierungsrat auf, in solchen Projekten künftig diese Dinge miteinzubeziehen, mitzuberücksichtigen. Aber in diesem Fall haben wir gesehen, dass es nicht reichen wird. Wir ziehen das zurück und können uns so lange Diskussionen sparen. In diesem Sinne bitten wir, dem Gesetz zuzustimmen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Das Melde- und Einwohnerregisterwesen im Kanton Zürich wurde bisher im dritten Teil des Gemeindegesetzes geregelt. Die grosse Änderung in diesem Gesetz ist die Einführung einer kantonalen Einwohnerdatenplattform. Behörden, Gerichte und Verwaltungen warten schon lange darauf, dass sie Personendaten von einer kantonalen Plattform abrufen können und allenfalls eigene Daten auf dieser Plattform hinterlegen können. Ich kann Ihnen sagen, dass wir auch am Bezirksgericht mit diesen Personendaten kämpfen. Wir müssen bei jedem neuen Fall, der beim Gericht eingeht, die Personendaten überprüfen. Wir haben bis anhin keine Online-Möglichkeit, dies zu tun. Wir müssen vor allem telefonisch bei den Gemeinden nachfragen und diese Daten überprüfen und allenfalls korrigieren. Mit dieser Plattform wird uns die Arbeit dementsprechend auch erleichtert. Das neue Gesetz wird deshalb diese Grundlagen schaffen und auch von allen in der Kommission begrüsst.

Ich werde jetzt auch gleich noch zu den Minderheitsanträgen in diesem Gesetz sprechen. Wenn ich Dieter Kläy richtig verstanden habe, ist der Minderheitsantrag zu Paragraf 7 zurückgezogen. Ich finde das eine kluge Lösung – auch im Sinne des Gewerbes. Denn wenn wir diese doppelte Pflicht der Meldung beibehalten, dann ist auch sichergestellt, dass wir ständig ein aktuelles Verzeichnis haben und wissen, wer wo wohnt. Das nützt auch den Gewerbetreibenden.

Bei Paragraf 18 verlangt die Minderheit, dass auch für die Bekanntgabe des Namens und des Vornamens, der Adresse sowie des Datums des Zu- und Wegzugs einer Person ein Interessensnachweis angegeben werden muss. Abgesehen vom Zu- und Wegzugsdatum handelt es sich dabei um Daten, die grundsätzlich in jeder Telefonbuchdatei abrufbar sind. Wie im Telefonbuch kann man auch bei der Gemeinde

seine Daten sperren lassen und die Gemeinde wird darüber keine Auskunft mehr geben. Wir werden deshalb den Minderheitsantrag hier ablehnen, weil wir keinen Handlungsbedarf für so eine Regelung sehen.

Bei Paragraf 19 möchte eine Minderheit, dass die Gemeinde auch für ideelle Zwecke kein Datenmaterial mehr herausgibt, stattdessen aber auf Gesuch hin Versände für ideelle Organisationen durchführt, unter Kostenauflage an die ideelle Organisation. Der Minderheitsantrag ist als Verpflichtung formuliert. Wenn eine Gemeinde dies machen möchte, so steht ihr das neue Gesetz da nicht im Wege. Ein verpflichtendes Handeln geht uns hier aber zu weit. Wir lehnen deshalb diesen Minderheitsantrag ebenfalls ab.

Die Fraktion der Grünen mit AL und CSP wird deshalb auf das neue Gesetz eintreten und es annehmen und die noch aktuellen Minderheitsanträge ablehnen.

Andreas Hauri (GLP, Zürich): Wir können es im Grundsatz kurz machen: Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister macht Sinn, allen voran die geplante kantonale Einwohnerplattform, die sogenannte KEP. Hier weist Zürich gegenüber den meisten Kantonen einen massiven Rückstand auf und diese Plattform soll jetzt gesetzlich möglich sein. Die Planung läuft bereits und hier besteht auch gleich das einzige grosse Fragezeichen. Auch nach mehrmaligem Nachfragen erhielten wir leider keine Antwort auf die Frage, welche Einsparungen mittelfristig mit dieser Plattform zu erwarten sind. Einfach schön den Gemeinden delegieren, diese könnten dies besser beurteilen – wir Grünliberalen bleiben an diesem Thema dran. Erfreulich, wenn auch hier reichlich spät, ist die geschaffene gesetzliche Grundlage, damit auch in den Gemeinden zukünftig die Umzugsmeldungen sowie Drittmeldungen von Vermieter- und Logisgeber elektronisch erfasst und übermittelt werden können.

Zu den Minderheitsanträgen: Die Anträge zu Paragrafen 7 und 8 wurden glücklicherweise zurückgezogen. Zum Antrag zu Paragraf 18, hier geht es um Einzelabfragen eines Zu- und Wegzugs: Deren Handhabung scheint in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich zu sein. Wir Grünliberalen halten den Datenschutz hoch und unterstützen den Antrag der SP. Diese kleine Hürde soll dazu führen, dass keine sogenannten «Gwunder-Abfragen» bei den Gemeinden eingehen.

Zu Paragraf 19, Änderungsantrag der SP: Ja, jetzt sollen die Gemeinden also zum sogenannten «Lettershop» werden und Einladungen für Vereinsanlässe und so weiter verschicken. Auch hier gilt, und zwar noch deutlicher: Adressen sind durch die Gemeinden sehr restriktiv herauszugeben und gegen Unterschrift im Sinne der gesetzlichen Anwendung. Aber als Marketingmann kann ich Ihnen versichern: Adressen von verschiedensten Zielgruppen erhalten Sie heute unkompliziert, kostengünstig und rasch bei diversen Vermittlern und Online-Portalen. Also: Wehren wir uns gegen zusätzliche oder vor allem unnötige Aufgaben in den Gemeinden. Die Grünliberalen treten auf diese Vorlage ein und werden dem Gesetz insgesamt zustimmen. Besten Dank.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die CVP stimmt dem Gesetz zu. Mit der Überführung des dritten Teils des aktuellen Gemeindegesetzes in ein eigenständiges Gesetz wurden die Regelungen über das Meldewesen und die Einwohnerregister materiell überarbeitet und zeitgemäss ausgestaltet. Zweitens wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Führung einer kantonalen Einwohnerplattform geschaffen. Dies erleichtert in Zukunft den Datenbezug und die Schnittstellen bei den Gemeinden können reduziert werden. Die Ergänzung der Kommission KJS in Paragraf 23, dass auch die kommunale Polizei Zugriff auf die KEP haben soll, begrüssen wir sehr. Diesbezüglich hat sich auch die STGK in ihrem Mitbericht für diese Ergänzung ausgesprochen. Allgemein kann man sagen, dass in diesem Gesetz Bewährtes übernommen wurde. Die Aufgabenteilung bleibt grundsätzlich bestehen und die zentrale Verwaltung liegt weiterhin bei den Gemeinden. Ebenso wird die flächendeckende Einführung der elektronischen Umzugsmeldungen vieles vereinfachen, und zwar nicht nur für Einwohner, sondern auch für Vermieter und Logisgeber. Die CVP wird der Vorlage, inklusive der Anträge der Kommission, zustimmen. Die Minderheitsanträge lehnen wir ab. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Zuerst möchte ich der KJS herzlich für die rasche Durchberatung dieser Vorlage danken, damit wir diese hoffentlich noch vor Ende der Amtsdauer abschliessen können. Es geht ja um den Ersatz des dritten Teils im heutigen Gemeindegesetz. Und dort, denke ich, ist es wichtig, dass wir jetzt diese gesetzliche Grundlage verankern können, zunächst einmal eine gesetzliche Grundlage

für den Inhalt des heutigen Gemeindegesetzes und dann zusätzlich auch für die kantonale Einwohnerplattform. Wozu braucht es diese? Es wurde gesagt, diese sehr vielen aufwendigen Abfragen zwischen Gemeinden und Kanton oder vor allem Kanton und Gemeinden, aber auch regional organisierter Strukturen, wie die Betreibungsämter. Das erfolgt häufig per Telefon oder per E-Mail, relativ aufwendig. Das beantwortet im Prinzip eben auch die Frage, weshalb man heute die Kosten nicht genau angeben kann. Es sparen die Gemeinden, es spart der Kanton, aber in verschiedenen Direktionen. Wie viel das ist, das wäre im Prinzip Kaffeesatzlesen, Andreas Hauri. Ich denke, da hätten wir uns auf die Äste rausgelassen, wenn wir wirklich eine Angabe gemacht hätten. Nun, es ist wichtig, dass wir eine solche Plattform aufbauen. Dann können Direktabfragen erfolgen. Man hätte sich fragen können: Warum nicht ein kantonales Einwohnerregister? Das ist aber viel zu kompliziert, denn in den Gemeinden werden ja etwa acht verschiedene Grundsoftware-Ausstattungen eingesetzt und man hätte alle Schnittstellen innerhalb der Gemeinde-Grundsoftware neu schreiben müssen, wenn nun auf dieses zentrale kantonale Einwohnerregister hätte zugegriffen werden müssen. Das wäre nicht sinnvoll gewesen.

Ich bin sehr froh um den Rückzug der Minderheitsanträge zu den Paragrafen 7 und 8, denn die Drittmeldepflicht ist der Regierung wichtig. Wir haben ja leider zunehmend Leute, die finden, es sei günstiger, wenn sie sich nicht mehr anmelden müssen, dann müssen sie auch keine Steuern bezahlen. Wir haben, Hans Heiri (Hans Heinrich Raths), just im Bezirk Pfäffikon einen netten solchen Fall. Der hätte zwar wahrscheinlich nicht viele Steuern bezahlt, aber der hat sich nicht angemeldet. Das hielt ihn nicht davon ab, für das Bezirksgericht zu kandidieren. Man hat ihm dann gesagt, er wohne ja gar nicht im Bezirk. Dann hat man ihm diese Kandidatur aberkannt, was ihn nicht davon abhielt, dagegen zu rekurrieren, relativ weit. Also Sie sehen, die Haltung verschiedener Erdenbürger ist schon ein bisschen speziell. Deshalb ist die Drittmeldepflicht zunächst einmal eine gute Rückversicherung. Sie ist natürlich nicht 100-prozentig, aber wir haben in der heutigen Zeit auch «Global Migrants», die sich nicht so gerne anmelden, und die würden vielleicht ein paar Franken Steuern zahlen. Nun, danke vielmals für diesen Rückzug.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten, sie durchzuberaten und dem Kommissionsantrag zu folgen, den die Regierung unterstützt. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

A. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 und 2

B. Melde- und Auskunftspflichten

§§ 3–10

C. Einwohnerregister

§§ 11–17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18. c. einer Person an Private

Minderheitsantrag von Rafael Steiner, Isabel Bartal und Davide Loss:

§ 18. Die Gemeinde gibt unentgeltlich Name, Vorname, Adresse, Datum und Ort von Zu- und Wegzug, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn die gesuchstellende Person schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Abs. 2 streichen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der KJS: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 18 möchte, dass neu auch einfache Personendaten wie Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug Dritten nur noch bekannt gegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse der Bekanntgabe entgegensteht.

Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab. Die Einschränkung der Bekanntgabe hält sie für gerechtfertigt bei den besonderen Personendaten wie bei Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort, nicht aber bei Name, Vorname, Adresse und Datum von Zu- und Wegzug. Eine Einschränkung ist dort eine unnötige Erschwernis und bedeutet Mehraufwand für die Gemeinden, da sie dann auch bei einfachen Personendaten eine Güterabwägung machen müssen. Es steht im Übrigen jeder und jedem frei, auch einfache Personendaten gestützt auf Paragraf 22 IDG sperren zu lassen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Datenschutz wird nicht einheitlich interpretiert. Je nach Betrachtungsweise wird Datenschutz verstanden als Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Schutz des Öffentlichkeitsrechts oder Schutz der Privatsphäre. Ich finde, dass alle diese Betrachtungsweisen richtig und wichtig sind. Datenschutz steht für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann und soll, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Sorgfältiger Umgang mit personenbezogenen Daten ist von zentraler Bedeutung. Wieso sollte in den Gemeinden eine andere Regelung gelten? Wieso sollten Drittpersonen ohne unsere Einwilligung Informationen über uns am Schalter abholen dürfen und dies weder begründen noch ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen müssen? Das ist Willkür. Ich bitte Sie, handeln Sie im Interesse des Schutzes der Bürger und des Rechts auf Selbstbestimmung. Bitte unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rafael Steiner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 108:50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 19. d. mehrere Personen an Private

Minderheitsantrag von Rafael Steiner, Isabel Bartal und Davide Loss:

§ 19. Die Gemeinde führt auf Gesuch Versände an alle Personen oder bestimmte Personengruppen durch, wenn es sich um ideelle Zwecke handelt. Die Gemeinde kann die Kosten für diese Versände den gesuchstellenden Organisationen auferlegen.

Abs. 2 streichen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der KJS: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 19 möchte, dass die Gemeinden nicht mehr nach bestimmten Kriterien geordnete Daten mehrerer Personen an Dritte herausgeben dürfen. Stattdessen soll die Gemeinde Versände an die entsprechenden Adressen durchführen.

Die Kommissionsmehrheit ist klar dagegen, dass den Gemeinden die Aufgabe eines solchen Versands für Dritte zukommen soll. Sie begrüsst es, dass weiterhin Daten mehrerer Personen herausgegeben werden können, und sie begrüsst insbesondere, dass dies nur für ideelle Zwecke erfolgen darf. Damit haben die Gemeinden eine praktikable Richtschnur und können die Datenweitergabe auch verweigern.

Davide Loss (SP, Adliswil): Ich habe etwas Mühe bei der Vorstellung, dass jede Organisation mit einem ideellen Zweck ein Excel-File von der Gemeinde erhält, das eine ganze Personengruppe umfasst. Es gibt zahlreiche Gemeinden, die heute schon Versände durchführen. Das gilt dann für einzelne Personen oder für bestimmte Personengruppen, wenn es sich dabei um eine Organisation mit einem ideellen Zweck handelt. Die Gemeinde auferlegt dann in der Regel die Kosten für diese Versände den gesuchstellenden Organisationen. Wir erachten diese Möglichkeit als eine hervorragende Sache, weil sie einerseits den Interessen von Vereinen, anderseits aber auch dem Datenschutz gebührend Rechnung trägt. Deshalb befürworten wir eine solche Regelung für alle Gemeinden. Ich kann verstehen, dass es für kleinere Gemeinden einen gewissen Aufwand gibt, bis sich das eingespielt hat. Aber ich denke, das lässt sich lösen, wenn die Gemeinden dann den Auftrag beispielsweise einer lokalen Druckerei erteilen, die dann die Versände vornimmt. Das lässt sich also gut lösen. Falls wir mit diesem Antrag unterliegen sollten und danach sieht es momentan aus, setzen wir auf das Fingerspitzengefühl der einzelnen Gemeinden, wenn es darum geht, Personendaten herauszugeben. Der ideelle Zweck muss im Einzelfall vertieft überprüft werden. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rafael Steiner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 123: 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 20 und 21

D. Kantonale Einwohnerdatenplattform
§§ 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23. Datenbekanntgabe a. Bezüger

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der KJS: Zuhanden der Materialien zu Paragraf 23: Diese Änderung hat die KJS neu hineingenommen, ich habe sie bereits beim Eintreten erwähnt. Dass auch die kommunalen Polizeien Zugriff auf die KEP, die kommunale Einwohnerdatenbankplattform, haben sollen, ist unbestritten. Das hat, wie gesagt, die KJS neu hineingenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24–28 E. Vollzugsorgane des Kantons §§ 29 und 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

F. Schlussbestimmungen § 31. Strafbestimmung

Davide Loss (SP, Adliswil): Gemäss dieser Strafbestimmung wird mit Busse bestraft, wer als Vermietender oder Logisgebender den Einund Auszug von Mietenden und Logisnehmenden nicht meldet. Ich denke, diese Strafbestimmung ist den meisten Personen, die nicht gewerbsmässig Wohnraum vermieten, nicht bekannt. Ich denke hier vor allem an Wohngemeinschaften. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass in solchen Fällen keine unnötige Kriminalisierung von Logisgebenden erfolgen soll. Dies gilt vor allem in denjenigen Fällen, in denen sich der Betroffene bereits ordnungsgemäss bei der Gemeinde angemeldet hat. Für diese Fälle soll – und das ist hier die klare Meinung der SP-Fraktion – Paragraf 31 Absatz 2 Anwendung finden, wonach in leichten Fällen von einer Busse Abstand genommen werden kann. Mit dieser Regelung können wir den Interessen der Wohngemeinschaften genügend Rechnung tragen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Regierungsrat Martin Graf: Genau deshalb ist Absatz 2 dort, damit man ihn in diesen Fällen anwendet. Deshalb haben wir ihn dort eingefügt. Ich bitte Sie, den Paragrafen entsprechend auch so zu genehmigen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 32–34

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926

Der dritte Titel und die Übergangsbestimmung vom 11. Januar 2010 werden aufgehoben.

2. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

Marginalie zu § 34: c. nach dem Inhalt der Anordnung

3.Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivilund Strafprozess vom 10. Mai 2010

§§ 118–120

§ 136a

4. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom

2. April 2011

§ 56b

- 5. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012
- § 74 und 74a
- 6. Polizeigesetz vom 23. April 2007
- \$ 21
- 7. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997
- § 109a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission. Auch hier findet die Redaktionslesung in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt als Mitglied des Handelsgerichts von Paul Flückiger, Winkel

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben: «Sehr geehrter Herr Helm (Peter Helm, Präsident des Handelsgerichts)

Aus gesundheitlichen Gründen ist es mir leider nicht mehr möglich, das Amt des Handelsrichters weiterhin auszuüben. Deshalb kündige ich per 31. Mai 2015.

Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir in den vergangenen Jahren entgegenbrachten, und wünschen Ihnen und dem Handelsgericht für die Zukunft alles Gute

Freundliche Grüsse, Paul Flückiger.»

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: Handelsrichter Paul Flückiger, Winkel, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und

folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 31. Mai 2015 ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Sechseläuten

Ratsvizepräsident Rolf Steiner: Wir kommen in Anbetracht des teilweisen Feiertages schon zum Schluss der Sitzung. Vorstösse sind – und das ist eine besondere Ehre, dass ich Ihnen das verkünden darf – keine eingereicht worden (Heiterkeit). Ich möchte Sie verabschieden mit einem Gruss von unserer Schwesterstadt am Rheinknie. Sie schreibt oder sie sagt über unsere Stadt: «So Leerläuf sind det ganz normal, wänn mer d'Bewohner kännt. Die lueged jede Früehlig, ob en Schneemaa brännt.»

Ich wünsche ein schönes Sechseläuten.

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr

Zürich, den 13. April 2015

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 20. April 2015.